Bor.
102
m

Bor. 102 m

Ideen

Ideen

über

die reelle Grundlage

eines

nothwendigen Papiergeldes.

R [Leopold Hartwig Freih. von Plessen]

Auf Veranlassung der neuerlichen Königl. Preußischen Verordnung vom 4ten Februar 1806.

(Die in Umlauf zu bringenden Tresorscheine betr.)

Regensburg, 1806.
In Kommission bey Montag- und Weiß.

Bayerische Staatsbibliothek München

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Uebersicht.

Allgemeine Betrachtung über Papiergeld, Seite 1.

Besondere Bemerkungen über die im Preußischen nach der neuerlichen Verordnung in Umlauf zu setzenden Treforscheine . . . S. 8.

Ideen, wie eine mehr gesicherte Grunglage dabey zu erreichen stünde: . . . . . S. 33.

A. Durch specielle Verpfändung der Grundsteuer: entweder . . . . . S. 48.

1) zur Deckung für die erforderliche Einziehung des Papiergeldes bey künftig erwachsenden Mißverhältniß in der Zirkulation. Oder . . . . S. 52.

2) zum fortgehenden Abtrag und wie ein allmähliger Tilgungsfond, gleich bey der anfänglichen Einführung des Papiergeldes . . . . . . S. 57.

B. Durch reelle Fundirung oder Versicherung auf das Grundeigenthum selbst, welches zum erforderlichen Theil durch Zeichen des Werthes repräsentiret, und in Zirkulation gesetzet wird. — Vorschläge wie solches mittelst des landschaftlichen Kreditsystems zum gegenseitigen Nutzen geschehen könne . S. 63.

Einige Angaben und Bestimmungen über das äusserste Maaß und die Gränzen bey Verfertigung des Papiergeldes, nach dessen Verwendung, nach den übrigen bestehenden Verhältnissen, und gegen die in Zirkulation vorräthige metallische Münze . . . S. 78.

Allge-

Allgemeine Betrachtung über Papiergeld.

Papiergeld gewähret im jetzigen Moment, fast ausschließlich oder doch hauptsächlich, allen grösseren Europäischen Staaten die erforderlichen Zirkulationsmittel. Wir sehen dasselbe, gleichmässig in der Sache, und nur mit geringer Verschiedenheit in der Form, eingeführet: in Oesterreich, Rußland, England, Frankreich *), Spanien, Portugal, Neapel, Kir=

*) Die Zettel der Pariser Bank vertreten dort noch größtentheils die Stelle des baaren Geldes; schon zu Anfang des Krieges konnte man sie nicht mehr auf Verlangen realisiret erhalten; was würde also daraus geworden seyn, wenn der Krieg unglücklich gegangen wäre, oder nur länger gedauert

chenstaat, Dännemark und Schweden. Aus einer so weitgreifenden Folge läßt sich auf eine sehr wesentliche Ursache schliessen: daß nemlich in allen diesen Ländern die vorräthige und umlaufende metallische Münze unzureichend, entweder für ihre Bedürfniße, oder für ihren Verkehr geworden seyn muß. Zwar geschah die Einführung und weitergehende Vermehrung der simbolischen Geldzeichen, anstatt jener Münzen, meistens nur in den Fällen der Noth, wo der Staat ausserordentliche Anstrengungen und Ausgaben nicht mehr mit seinen gewöhnlichen Aufkünften zu bestreiten vermogte; und auf den eigentlichen Zustand des Verkehrs, auf dessen Erforderniße zur fortschreitenden Verbesserung ward freylich dabey nicht immer die gehörige Rücksicht genommen. So ist es dann auch zugegangen, daß in mehreren der obgenannten Staaten die Summe des immer weiter verfertigten Papiergeldes den wahren Be-

hätte. — Auch in mehreren Provinzialstädten sind noch Privatbanken. Und gegenwärtig geht man selbst damit um, für das ganze Reich eine große kaiserl. Bank zu errichten, deren Noten dann ein allgemeines Papiergeld dort abgeben werden.

darf ihrer innern Zirkulation um vieles überstiegen, und darin große Nachtheile verbreitet hat. Indessen so wenig überhaupt der Misbrauch gegen die Sache selbst zeugen kann, so hat auch das Papiergeld eben in denjenigen Ländern, wo es als neues Kapital angelegt werden konnte, die Quellen des wahren Erwerbs und Wohlstandes belebet und verstärkt; es ist als Zeichen des Umlaufs und Maaßstab des Reichthums allenthalben so eingreifend in die bestehenden Verhältniße des Staats geworden, um wohl mit Recht behaupten zu dürfen: daß die Nahrungsquellen, der Umsatz der Erzeugniße, und der Handel in allen diesen Ländern empfindlichen Mangel, Stockung und Hindernisse durch die plötzliche und gänzliche Einziehung alles zirkulirenden Papiergeldes erleiden müßten, und daß selbige in ihrer mehr ausgebreiteten Beschaffenheit mit den baaren Vorräthen allein, nur sehr ärmlich betrieben werden könnten.

Wenn aber das Papiergeld, selbst auch nur, nachdem es einmal eingeführt worden, und bloß zum größern Theile, eine Art von temporeller Nothwendigkeit erlangt hat, weil

allenthalben das hinlängliche baare Geld, sowohl um es zu ersetzen, als es einzulössen, fehlet; so ist doch auf der andern Seite nur zu einleuchtend: daß die meisten grossen Staaten eben durch die Art und Weise wie das Papiergeld bey ihnen existiret, sich häufig ins Verderben und selbst nahe am Rande des Untergangs gebracht haben. Sind einige darunter gleich nicht so weit hingerathen, so haben nur zufällige günstige Umstände sie dafür bewahret. Allein von keinem Staate läßt sich wohl behaupten, daß er mit seinem Papiergelde in der gehörigen Ordnung sey, wodurch Willkühr und unverhältnißmässige Uebertreibung gleich unmöglich gemacht werden mögten.

Hier scheint also ein bemerklicher Widerspruch zu liegen. Die Anwendung des Papiergeldes soll mit solchem Nutzen für die Staaten geschehen, daß dessen völlige Einziehung den seitherigen belebtern Gang ihrer Zirkulation nachtheilig stöhren dürfte. Hingegen können wir uns auch die schädlichen Folgen nicht verbergen, welche das Papiergeld wiederum in den meisten Staaten durch Ueberspannung aller Verhältnisse wirklich angerichtet hat. Allein

es wird sich bey angestellter Untersuchung ergeben: daß alle Uebel und Nachtheile, welche das Papiergeld solchergestalt herbey geführet, nicht sowohl in seiner wesentlichen Beschaffenheit liegen, als vielmehr daher entstanden, weil die Einrichtung und Ausführung davon den eigentlichen Zweck aus den Augen verloren, und durchaus unrichtig angelegt war. Weil bey solchen Zeichen keine wahre Repräsentation, kein eigenthümlicher Werth zum Grunde gelegt ward, so war auch der Fond nie genug gesichert, und die ganze Anstalt blieb willkührlich. Ein Fond der nur baar deponiret ward, mußte bey jeder dringenden Vorkommenheit unvermeidlichen Eingriffen ausgesetzet seyn. Eben so bekamen die Regierungen ein bequemes Mittel in Händen, um ausserordentliche Staatsbedürfnisse zu bestreiten, und da denenselben kein angemessener Werth untergelegt war, so fanden sie dabey keine Schranken in der Vermehrung.

Den gleichen Gang und ungefähr dieselbe Anwendung des Papiergeldes wird man in allen Staaten wieder finden: je nachdem die Verlegenheiten häufiger oder seltner waren,

sich schneller oder langsamer folgten, so machte man nur einen mehr oder weniger übertriebenen Gebrauch davon. Eine weitere Richtschnur hatte man nicht. Man meinte die Möglichkeit zu leisten, wenn man sich nur in dem scheinbaren Zustande zeigte, alle vorgelegte Zettel ohne Anstand diskontiren zu können. Da sich aber hiezu doch niemalen ein völlig reelles Vermögen fand, sondern es nur auf mehr oder mindere Täuschung des Publikums ankam, so hieng auch der ganze Bestand der Sache blos von den zufälligen Umständen ab, aus welchen das Publikum Zutrauen oder Besorgnisse schöpfen wollte. Das Papiergeld war immer eine Schuld, welche die Regierungen entweder geradezu oder durch Umwege auf blos persönlichen Kredit gemacht hatten, ohne ein angemessenes Unterpfand, das heißt, ein solches zu bestellen, mittelst welchen die Auslösung oder Einziehung ihrer Kreditscheine auch dann noch von selbst erfolgen mußte, wann die baare Umwechslung und Realisirung eingestellet worden. Da erstere allein von den baaren Vorräthen einer Kasse abhängig gemacht wurden, so mußte bey der mindesten Unruhe auch jedermann sich an diese um Aus-

zahlung wenden, welche dann selten vollständig geleistet werden konnte. So blieb bey allem seitherigen Staatspapiergeld immer die Grundlage chimärisch, und der Kredit unzuverlässig.

Bey den ganz neuen Anlagen dieser Art, wäre es demnach anzurathen, diese zeitherigen Erfahrungen zu benutzen, und den Zuschnitt so zu machen, daß den verderblichen Folgen des Papiergeldes gleich in der Gründung vorgebeugt würde. Es ist in dieser Hinsicht, daß die deßfallsige Veranstaltung, welche neuerlich in dem Königl. Preußischen Staat getroffen worden, als ein Gegenstand allgemeiner Aufmerksamkeit betrachtet und geprüft werden darf, um grade an dem neuesten Beyspiel dieser Art zu zeigen, welchen wesentlichen Erinnerungen die ganze bisherige Verfahrungsweise dabey noch unterworfen sey.

Einige Bemerkungen über die Königl. Preußische Verordnung vom 4ten Februar 1806.*)

(Die Tresorscheine betr.)

Preußen war bisher das einzige große Reich in Europa, worin noch kein Papiergeld existirte, und der König Friedrich der Große, wollte selbst in der äußersten Noth sich dessel-

---

*) Wir Friedrich Wilhelm, König von Preußen rc. rc.

Thun kund und fügen allen Unsern Unterthanen hiemit zu wissen:

Seit dem Anfange Unserer Regierung ist Unser Bestreben dahin gerichtet gewesen, Unsern Staaten den Segen des Friedens zu erhalten, und bey den Zweigen der Staatswirthschaft pünctliche Ordnung und Sparsamkeit einzuführen.

Dieß hat Uns die Mittel verschafft, dem Ackerbau, der Fabrication und dem Handel die nöthige Unterstützung zu gewähren, einen Schulden-Tilgungs-Fond zu bilden, aus dem die Staatsschulden, welche Wir fanden, berichtigt wurden, und zu den ausserordentlichen Staatsbedürfnissen beträchtliche Summen baaren Geldes in Unsern Schatz niederzulegen.

ben, gleichsam aus einer Art von Widerwillen, nicht bedienen. Wenn daher die gegenwärtige Regierung sich zu der Einführung eines Staats-papiergeldes entschließt, so läßt sich mit Recht voraussetzen, daß sie sich zuvor über die An-

---

Da indessen auf der einen Seite durch Bezahlung der Schulden im Auslande und durch die Vermehrung der Schatz-Bestände beträchtliche Summen baaren Geldes aus dem Umlaufe im Lande gebracht werden; auf der andern Seite aber die Vergrößerung des Staats durch Provinzen, welchen es an der zur Belebung des Ackerbaues und ihres sonstigen Verkehrs erforderlichen Geld-Zirkulation fehlt, und welche zu diesem Behuf große Summen aus Unsern alten Provinzen gezogen haben, die vergrößerte Menschenzahl, die Vermehrung des Umsatzes, die Erhöhung der Preise aller Gegenstände des Handels und Verkehrs überhaupt, auch größere Summen von Zahlungsmitteln erfordern, so ist es nothwendig, die schon fühlbare und noch zu befürchtende Stöhrung im Handel und in den Gewerben überhaupt zu verhindern, und die zur Erleichterung und Erweiterung des innern Verkehrs unentbehrlichen Zirkulations-Mittel zu verschaffen.

Wir haben zu dem Ende beschlossen, nach Art der schon im Umlauf befindlichen Banknoten, deren Zweckmäßigkeit die Erfahrung bestätigt hat, Tresorscheine zu creiren, und davon allmählig so

wendbarkeit und den Nutzen desselben zum innern Betrieb und Verkehr ihrer Lande wird überzeugt haben. Die Fälle also, wo solches mit Erfolg geschehen könne, wird sie allein nach ihren Lokal Kenntnissen zu beurtheilen

---

viel in Umlauf zu bringen, als zur Zirkulation erforderlich seyn werden. Es sind Uns dabey keineswegs die nachtheiligen Folgen des Papiergeldes in andern Staaten entgangen; Wir haben vielmehr die Ursachen dieser nachtheiligen Ereignisse gründlich erforschen lassen, und Uns überzeugt, daß der Nachtheil nicht der Einführung des Papiergeldes selbst, sondern dem durch Finanz-Zerrüttung veranlaßten unmäßigen Gebrauch dieses Mittels zuzuschreiben ist, welcher dadurch, daß das Papiergeld nicht realisirbar war, möglich wurde.

Da nun aber die von Uns zu creirenden Tresorscheine gleich den bisherigen Banknoten sollen realisirt werden können, also die auszutheilende Summe niemals den Bedarf an allgemeinen Vergütungsmitteln überschreiten kann: und da Unsre Finanzen sich in einer solchen Verfassung befinden, daß alle zur Bestreitung der Staats-Ausgaben, selbst ausserordentlich erforderlicher Summen daraus bestritten, oder darauf fundirt werden können, so haben Wir keinen Anstand genommen, mit der Einführung von Tresorscheinen vorzuschreiten.

wissen. Die Bedingungen hingegen, unter welchen Anstalten und Operationen dieser Art nur zweckmässig und richtig begründet seyn können, müssen auch nach allgemeinen und aus den vorherigen Erfahrungen für wahr aner-

---

§. 1.

Es werden Tresorscheine auf Courant nach dem Münzfuß von 1764 ausgefertigt und nach und nach in Umlauf gesetzt.

§. 2.

Die Tresorscheine sind dem Metall-Courantgelde gleich, und ihnen werden alle die Eigenschaften beygelegt, welche dem baaren Metall-Courantgeld zukommen.

§. 3.

Die Tresorscheine können bey den Bank-Comptoirs zu Berlin, Breslau, Elbing, Königsberg in Preußen, Stettin, Münster und Fürth, und dem Seehandlungs-Comptoir zu Warschau, zu jeder Zeit gegen Silber-Courant ohne Aufgeld umgesetzt (realisirt) werden und geben Wir hierüber Unser Königliches Wort.

§. 4.

Unter der besondern Aufsicht Unsrer Staats-Minister, des Generals, Grafen von der Schulenburg, und Freyherrn von Stein, werden die Tresorscheine ausgefertigt und mit deren Namens-Unterschrift versehen. Zur Bequemlichkeit des

kannten Grundsätzen der Staatswirthschaft geprüft und darauf zurückgeführet werden.

In dem deßfallsigen Edikt werden die hauptsächlichsten Ursachen zur Einführung des

---

Publikums werden Vier Arten derselben ausgefertigt, nämlich zu Fünf Thaler, zu Fünfzig Thaler, zu Ein Hundert Thaler und zu Zwey Hundert und Fünfzig Thaler.

Auf allen steht auf der Vorderseite:

Tresorschein auf { Fünf / Fünfzig / Ein Hundert / Zwey Hundert und Fünfzig } Thaler

in Courant nach dem Münzfuß von 1764 wird im Handel und in allen Königl. Cassen für voll angenommen, nach dem Edict vom 4ten Febr. 1806.

§. 5.

Die nähern Kennzeichen der Tresorscheine sollen durch ein Avertissement besonders bekannt gemacht werden.

§. 6.

Da die Tresorscheine realisirbar, also dem baaren Gelde bey dem innern Verkehr durchaus

neuen Papiergeldes dahin angegeben: weil auf der einen Seite schon die Bezahlung der Schulden im Auslande und die Vermehrung der Schatzbestände beträchtliche Summen baaren Geldes aus dem inländischen Umlauf gebracht,

---

gleich sind, so soll in allen Zahlungen, ohne Unterschied, ob die Verbindlichkeit dazu vor oder erst nach dieser Verordnung entstanden ist, ob die Zahlung aus einer oder an eine Königl. Kasse zu leisten ist, oder unter Privatpersonen statt findet, es dem Zahler frey stehen, das, was er in Silber-Courant-Gelde abzutragen hat, in Tresorscheinen zu berichtigen.

§. 7.

Hiervon sollen nur folgende Ausnahmen Statt finden:

A. Die Staatsanleihen in baarem Gelde, welche bereits abgeschlossen oder eröffnet sind, oder noch eröffnet werden möchten, nebst den davon zu zahlenden Zinsen.

B. Alle Anleihen, welche bis zum Tage der Publication dieser Verordnung von der Bank und Seehandlung gegeben oder genommen sind, nebst den davon rückständigen und künftigen Zinsen.

C. Eben so bleiben die Rechte des Gläubigers, welcher sich in Schuld-Instrumenten bestimm-

auf der andern auch die seither neu acquirirten Provinzen, welchen es an der erforderlichen Zirkulation des Geldes fehlte, dasselbe in grossen Summen aus den alten Provinzen gezogen haben.

---

te Species hat versprechen lassen, oder künftig sich versprechen lassen wird, vorbehalten.

§. 8.

Bey allen Zahlungen in Silbergeld an Unsere Cassen soll, so weit die Theilbarkeit der Summe es erlaubt, vom ersten Junii dieses Jahrs an der vierte Theil in Tresorscheinen gezahlt und dieser nicht anders von den Cassen angenommen werden.

§. 9.

Für diejenigen Tresorscheine, welche Unsern Postämtern vorschriftsmäßig zur Versendung überliefert sind, soll nur das Goldporto entrichtet, auch von Unsern Postämtern für den ganzen ihnen anzuzeigenden Betrag, gleich dem Golde und den Banknoten, gehaftet werden, wenn die Tresorscheine in Gegenwart des Postmeisters oder eines andern zur Annahme gesetzten Postbedienten versiegelt und das Postsiegel beygedruckt ist.

§. 10.

Wer Tresorscheine verfälscht oder nachmacht, an der Verfälschung Theil nimmt, verfälschte

Zwar ließe sich dagegen erinnern, daß noch in den letzten Zeiten wieder neue Anleihen im Auslande aufgenommen, und grade jetzt ein sehr grosser Theil des angesammelten Schatzes

---

oder nachgemachte Tresorscheine ins Publikum wissentlich bringt oder bringen hilft, soll mit eben der Strafe belegt werden, welche nach Vorschrift des allgemeinen Landrechts, Theil 2, Tit. 20, §. 254 u. f. gegen falsche Münzer geordnet ist.

§. 11.

Die Einnehmer, Rendanten und andere Cassenbeamte haben in Absicht der Tresorscheine eben dasjenige zu beobachten, was ihnen in Ansehung des baaren Geldes vorgeschrieben ist. Sollten sie darwider handeln, so haben sie nach Vorschrift des allgemeinen Landrechts, Theil 2, Tit. 20, §. 413, 414, 426 u. 428, Strafe zu erwarten.

Wir befehlen allen Unsern hohen und niedern Militair- und Civilbehörden, so wie allen Unsern getreuen Unterthanen, sich nach dieser Verordnung auf das genaueste zu achten.

Urkundlich haben Wir solche eigenhändig unterschrieben und mit Unserm Königlichen Insiegel bedrucken lassen.

So geschehen und gegeben, Berlin, den 4ten Februar 1806.

Friedrich Wilhelm.

durch die Mobilmachung der Armee dem Umlaufe zurückgegeben worden. Indessen ist doch die Behauptung richtig: daß überhaupt die vergrösserte Menschenzahl, die Vermehrung des Umsatzes, die Erhöhung der Preise aller Gegenstände des Handels und Verkehrs gegen vorige Zeiten, auch eine größere Summe von Zahlungsmitteln erforderlich machen; und man darf hinzusetzen: da insonderheit in den meisten Provinzen und dem größten Theile der Preußischen Monarchie die Zirkulation und ihre Mittel so stockend und mangelhaft waren, daß manche nützliche Anlagen und die Verbesserung der Erwerbsquellen dadurch zurückgehalten und erschweret wurden. Es leidet also wohl keinen Zweifel, daß grade dort, durch eine angemessene Vermehrung der zirkulirenden Mittel, der Betriebsamkeit des Landes eine wahre Erleichterung und nützliche Ausbreitung verschafft werden könne.

Nur mögten für die Staatsverwaltung überdem wohl noch besondere Motive vorhanden seyn, warum sie grade im gegenwärtigen Moment, wo doch jenes Bedürfniß der Zirkulation, durch die wieder in dem Umlauf ge-

setzten baaren Schatzbestande weniger fühlbar seyn muß, sich zur Einführung von Papiergeld in einem Lande entschließt, wo man an dergleichen noch keinesweges gewöhnt worden. Solche nähere Absicht dabey kömmt aber bey der Einrichtung selbst allerdings in Betracht, wenn sie gleich nicht öffentlich aufgedeckt zu werden braucht. Mit Recht läßt sich hiernach muthmassen: daß die Staatsverwaltung damit umgehet, von den gegenwärtigen inländischen baaren Vorräthen einen bedeutenden Theil wieder aus dem Umlauf zu ziehen, um entweder ihn in dem Schatze zurückzulegen, oder damit etwa auswärts gehende Zahlungen noch zu bestreiten. Der auswärtige Kredit ist jetzt allenthalben schwierig und kostspielig. Indem sie also die erforderliche Summe baar aus der inländischen Zirkulation heraushebt, hat sie den so entstehenden Abgang nur durch Papiergeld zu decken, und sie ersparet immer die Verzinsung einer solchen Schuld, welche sie sonst für ein auswärtsaufgenommenes Kapital, von dem Einkommen des Staats würde haben bestreiten müssen.

Zu dem Ende nun wird beschlossen: Tresorscheine zu creiren, und davon allmählig so viel in Umlauf zu bringen, als zur Zirkulation erforderlich seyn werden.

Die Auslösung der Tresorscheine wird demnach unmittelbar auf den Königl. Schatz angewiesen; vermuthlich wohl, weil man die bisherige Einrichtung der Berliner Bank ungestöhrt lassen wollte. Dadurch aber beruhen die Tresorscheine auf den blossen Kredit des Staates; und zweyerley Arten verschiedenen Papiergeldes in einem Lande, haben nach den darüber gemachten Erfahrungen mancherley Inkonvenienzen. Allein die wesentlichste Erinnerung hiebey ist, daß für dieses neue Papier weder ein Maaß noch Ziel bestimmt, sondern es blos dem Gutbefinden und der Willkühr überlassen erscheint. Dem Publikum wird also blindes Zutrauen in einer ihm völlig unbekannten Sache abgefordert; und welch gefährliches Werkzeug kann ein solches Papiergeld nicht künftig in den Händen willkührlicher Regenten werden! Es ist hiemit nicht gesagt, als wenn das Publikum durchaus zu wissen brauchte, wie viel Tresorscheine jedesmal sich

im Umlauf befinden. Wohl aber muß es den ganzen Umfang der Einrichtung kennen, um dessen ſtäte, ſichere Begründung einzuſehen, und durch hinreichendes Zutrauen keine überflüſſige Realiſirungen zu verlangen. Deßhalb ſollte es wenigſtens wiſſen, wie weit die Sache gehen kann; und nur genaue Beſtimmungen werden einen Begriff davon geben. Die Angabe hier, daß ſo viele Scheine allmählig gefertiget werden ſollen, als zur Zirkulation erforderlich, iſt durchaus ungewiß, aber auch nicht einmal beſtimmbar. Es läßt ſich gar kein richtiger Maaßſtab angeben, um darnach abzumeſſen, wie hoch ſich die Summe aller Zahlungsmittel in einem Staate belaufen, und wie lebhaft wiederum die Zirkulation davon ſeyn müſſe, wenn der geſammte Verkehr deſſelben hinlänglich betrieben werden ſoll. Auf die Art der Betriebſamkeit und Anlegung der Kapitalien kömmt ſchon ſo viel an, wie oft ein und dieſelbe Münze umgeſetzet werden, und bey mehreren Zahlungen dienen kann. Die Menge des Geldes allein vermag keinesweges eine hinreichende Zirkulation zu verbreiten; und der Mangel deſſelben iſt ſehr häufig nur ſcheinbar, während es an dem

gehörigen Umsatz oder Kredit fehlet. Im Gegentheil hat man mehrere Beyspiele davon, wie durch Ueberfüllung der Zirkulation, besonders mit fictiven Zeichen, ein sehr nachtheiliges Mißverhältniß zu allen übrigen Dingen, und eine Vertheurung der Preise hervorgebracht werden kann. Wir haben dieses noch ganz neuerlich im Oesterreichischen gesehen, und es ist wohl zur Genüge erwiesen, daß jener Staat von der großen Anhäufung seiner zirkulirenden Mittel keinen Vortheil gezogen hat. Wenn sich aber kein richtiger Maaßstab für die Erforderniße der Zirkulation auffinden läßt, sondern diese vielmehr von den besondern Umständen und der gelegenen Anwendung des Geldes in einem Lande abhängt; so ist für das neu einzuführende Papiergeld auch noch keine beruhigende, und nicht die nothwendige Bestimmung damit getroffen, wenn es blos heißt: daß es bis auf den erforderlichen Grad der Zirkulation vermehret werden soll.

Die Nachtheile des Papiergeldes liegen freilich, wie hier weiter gesagt wird, nicht in der Einführung selbst, sondern in dem durch Finanzzerrüttung vermehrten unmässigen Ge-

brauch desselben. Wodurch sind aber andere große Staaten in eine Zerrüttung der Finanzen gerathen, als meistens durch ausserordentliche Ausgaben, welche, durch die politischen Ereignisse, und kostspielige Kriege herbeygeführet, nicht immer zu vermeiden standen. Und so wird auch in der jetzigen Zeitperiode und deren Krisis wohl nicht irgend jemand vernünftigerweise vorhersehen können, zu welchen kostspieligen Anstrengungen diese oder jene grosse Macht sich in der nächsten Zukunft noch aufgefordert oder genöthiget finden dürfte. Eine verhältnißmässig gefüllte Schatzkammer mag immerhin für die Zurüstungen und ersten Campagnen hinreichen, alsdann wird dieser Fond erschöpft seyn. — Um aber wie es hier heißt, den unmässigen Gebrauch des Papiergeldes zu vermeiden, so kann dieses auf keine andere Weise geschehen, als wenn man gleich bey dessen Einführung ein bestimmtes Maaß und feste Schranken für dasselbe gesetzet hat. Ein blosses Versprechen, aus einem nur namhaft angezeigten Fond, dessen Bestand und jedesmalige Beschaffenheit man ohnedem nicht beurtheilen kann, alle vorkommenden Realisirungen vornehmen zu wollen, gewähret weder

diese nothwendige Beschränkung, noch irgend eine unveränderlich sichere Begründung für das Papiergeld. Die Probe welche es deßhalb zu bestehen hat, ist freilich immer: daß es realisirbar bleibe; allein dieses ist nur Folge, nicht Ursache von der richtigen Anlage. Alle Banken fiengen bey der Entstehung hiemit an. Hätten sie jedoch eine sichere Grundlage gehabt, und wäre der Willkühr darin kein Raum gegeben, so durften sie niemals in die Verlegenheit gerathen, ihre unbedingte Zusage brechen, und die baare Umwechslung ihrer Zettel einstellen zu müssen. Denn weder ein blosses Versprechen noch die anfängliche Fähigkeit zum realisiren, können einige Gewißheit wegen der künftig eintretenden Vorfälle abgeben, daß die Tresorscheine auch jederzeit realisirbar bleiben werden.

Es wird also in dem Edikt eigentlich versprochen: daß die auszutheilende Summe niemals den Bedarf an allgemeinen Vergütungsmitteln überschreiten solle. Der Ausdruck vergüten ist zwar in diesem Falle weder gewöhnlich noch passend, da er nach dem Sprachgebrauch gleichsam auf einen vorher schon erlit-

tenen Verlust hindeutet, und bey dem Papiergelde der Begriff von Umwechslung und Auslösung unterliegen soll; jedoch wird diese letztere Bedeutung auch wohl nur darunter verstanden seyn. Es soll mithin heissen: es werden nicht mehrere Tresorscheine im Umlauf gesetzet, als wir immer auszulösen in Bereitschaft sind, und zwar wie die Anweisung lautet, aus dem Tresor. Wie kann aber die Schatzkammer, nach der Bestimmung die sie im Preußischen hat, überhaupt zum bleibenden Fond für ein Papiergeld dienen, woferne nicht die Zusicherung dabey erfolgt: daß ein bestimmter Theil des Schatzes für die erforderliche Auslösung der Scheine und sonst unangegriffen in Depot verbleiben, und die speziellere Hypothek dafür abgeben solle? Und da zu diesem Behuf doch nicht der ganze Betrag der Scheine stets baar in Kasse gehalten werden kann, so muß nur das Verhältniß des jederzeitigen baaren Vorraths zu den umlaufenden Zeichen im voraus genau bestimmet werden. Denn der Nachtheil zeigt sich sonst immer zu spät, erst wann die Realisirung wegen unzureichenden baaren Fonds hat eingestellet werden müssen. Die Geschichte und der

Gang aller Banken liefert hierüber unwiderlegbare Beweise, welche als Erfahrungen bey der Anlegung neuer Banken benutzt, auf die zu beobachtenden Vorsichtsmaaßregeln führen.

Die Finanzen des Preußischen Staats mögen sich unbezweifelt im jetzigen Augenblick in dem Zustand der behaupteten Ordnung befinden, aber für eine solche Fortdauer kann man sich denn doch nie verbindlich machen, da Ereignisse der Zukunft, und oft sehr zufällige Umstände die ganze Rechnung ändern.

Was aber hier von der Deckung ausserordentlicher Ausgaben behauptet wird, ist auch wohl bloß von solchen zu verstehen, die zunächst abzusehen sind und eintreten könnten, da sonsten wohl bey den außerordentlichen Ausgaben eben ihrer Natur nach, sich weder der Umfang noch die Dauer jedesmal im Voraus bestimmen lassen, wie z. B. es im Falle eines Krieges seyn würde, dessen Ausbruch doch wahrlich grade jetzt sehr nahe stand, ohne dessen Ende abzusehen. Daher mag denn auch der gegenwärtige baare Vorrath des Schatzes auf den jene Scheine eine allgemeine Anwei-

sung erhalten haben, vielleicht überflüßig zureichen, um den ganzen Betrag derselben auf der Stelle einzulössen. Ist aber wohl eine Garantie denkbar: daß eben dieser Schatz künftig unter jeden Umständen und zu allen Zeiten sich immer in einem solchen Zustand befinden werde? Es frägt sich nur, wenn derselbe nach seiner Bestimmung zu Zeiten verwandt und ausgeleeret wird, welcher Fond alsdann für die fortdauernde Auslössung der Tresorscheine zu haften hat? Die Fürsorge deßhalb sollte gleich in der Begründung getroffen seyn. Besondere Punkte:

§. 1.

Hier fehlt die sehr wesentliche Bestimmung: wie viele Tresorscheine gleich, und bis zu welcher Summe überhaupt ausgegeben werden sollen, welches der Kenntniß des Publikums in so weit nicht vorzuenthalten seyn dürfte, als nöthig ist, um ihm Zutrauen einzuflössen, und daraus die zum Grunde liegende Sicherheit zu erkennen.

§. 2.

Die Tresorscheine werden von selbst die beygelegten Eigenschaften des Metall-Courantgeldes annehmen, so lange man sie jederzeit an den zu errichtenden Comptoirs ohne Schwierigkeit dafür realisiren kann. Wird hingegen die Realisirung im mindesten gehindert, so ist es eben so unnütz als schädlich, sie in einem erzwungenen Kurs erhalten zu wollen.

§. 3.

Fehlt die Bezeichnung und bestimmte Angabe des Fonds, ohne welchen das neue Papiergeld, blos wie auf persönlichen Kredit gegründet erscheinet, wobey das Königliche Wort geltend gemacht wird. Indessen setzt ein solcher Kredit die unveränderte Bewandniß der Umstände voraus, daher dürfte bey einer auf entfernte künftige Zeiten übergehenden Einrichtung gar kein Gebrauch davon gemacht werden wollen.

§. 4.

Zwischen den Tresorscheinen von 5 Rthlr. und denen zu 50 Rthlrn. scheint nach dem

gewöhnlichen Verfahren, und wenn man hier nicht eine besondere Absicht gehabt hätte, ein zu großer Zwischenraum, und es mögten füglich z. B. noch Scheine von 25 Rthlrn. gemacht werden können. Die grössern Scheine sind eigentlich nur in dem Umsatze und der Auszahlung von Kapitalien anwendbar, und vielleicht war es hauptsächlich darauf abgesehen, eben diese zu erleichtern. Allein, wer die Summe von etlichen hundert Thalern erst nach einiger Zeit wieder auszugeben braucht, wird sie selten so lange ungenutzt liegen lassen, und also statt der Tresorscheine weit eher eine verzinnsbare Bankobligation nehmen. In dem kleinen Verkehr des täglichen Lebens hingegen passen die großen Tresorscheine nicht. Es wird dabey auf die noch näher anzugebende Proportion der fünferley verschiedenen Klassen unter sich ankommen.

§. 5.

Die offenen Kennzeichen an den Tresorscheinen werden sich am besten in dem künstlicher verfertigten Papier dazu anbringen lassen.

§. 6.

So lange wie realisiret wird, ist unstreitig gegen eine Verfügung nichts einzuwenden, nach welcher die Tresorscheine einen gleichgeltenden Kurs haben und nothwendig angenommen werden sollen; indessen zeigt das häufige Beyspiel, daß in allen Ländern, wo man in Folge der Zeiten und Umstände zu realisiren aufhörte, man doch jenen gleichgeltenden Werth ferner aufrecht zu halten suchte, und eben durch diesen Zwang gegen den natürlichen Gang der Dinge, jene Unordnung und Verwirrung verbreitete, welche wir heutiges Tages mehrmals als die Folgen des Papiergeldes beklagt haben. Könnte man ein Papiergeld ohne allen erzwungenen Kurs einführen, d. h. daß es bey allen Zahlungen in der Willkühr des Empfängers stünde, dasselbe anzunehmen oder nicht, so hätte solches die Probe des Kredits zu bestehen; oder der Zwang es anzunehmen, müßte von Rechtswegen doch mit der eingestellten Realisation aufhören. Dann würden sich die Regierungen wenigstens bedenken müssen, so weit zu gehen.

§. 7.

In den gemachten drey Ausnahmen mögte das Mißtrauen beynahe eine üble Vorbedeutung erblicken; denn wozu grade diese Ausnahmen, oder vielmehr wozu Ausnahmen überhaupt, so lange ich nur in allen Provinzen die bequeme Gelegenheit finde, meine Scheine sogleich gegen baares Geld umzuwechseln, wozu auch überdem die Königlichen Kassen an den mehrsten Orten noch die Hände biethen könnten. — Da die Scheine auf Preußische Couranttthaler nach dem Münzfuß von 1764. lauten, so versteht es sich freylich von selbst, daß wo in Verschreibungen eine andere Geldsorte ausdrücklich bedungen worden, nur eine solche, wie auch bisher geschehen mußte, geleistet, mithin nicht in den Tresorscheinen gezahlet werden kann. Desgleichen von selbst alle Zahlungen an das Ausland, weil jedes Papiergeld immer nur eine Anweisung an einheimische Kassen ist, und mit dem Ausländer eine sofortige reine Zahlung statt haben muß. Dergleichen Ausnahmen liegen schon in der Natur der Sache. Wenn es indessen auch nicht überflüssig seyn mag, sie namhaft zu

bezeichnen, so müssen die weitern Ausnahmen, wodurch man hiernach denen Staatsanleihen, so wie der Bank und Seehandlung die baaren Auszahlungen, wie einen Vorzug vor allen Privat Schuldverschreibungen, vorbehält, dem Publiko mit Recht auffallend erscheinen. Wahrscheinlich besorgte man sonst, den Kredit der öffentlichen Staatspapiern dadurch zu verringern; allein dieses wäre gewiß nicht geschehen, wenn man den Kredit der neuen Zahlungsmittel sicher fundiret hätte, statt daß der jetzige Unterschied in den Privatgeschäften Argwohn und Zweifel entstehen läßt.

§. 8.

Die Verfügung, daß bey allen Zahlungen an die herrschaftlichen Kassen der vierte Theil in Tresorscheinen gezahlt werden soll, ist sehr zweckmässig, um das Papiergeld gesucht und nothwendig zu machen; sie ist daher auch in allen ähnlichen Fällen mit Nutzen angewandt; jedoch kann sie allein ihre Wirkung nicht weiter, als etwas über die gewisse Summe erstrecken, welche zur Zahlung des vierten Theils der Abgaben an die herrschaftlichen Kassen er-

forderlich ist; und inmittelst muß auch selbige noch realisirbar seyn, wenn die Scheine in ihrem vollen Werth bleiben sollen. Ein Beispiel davon haben uns die Wiener Banzettel gegeben, bey denen man im Anfang mit weit mehreren Einschränkungen verfuhr, allein nie hat man in solchen Fällen den Punkt gewußt, wo stille zu stehen oder aufzuhören war. Bey den Tresorscheinen aber scheint es, als wenn deren nothwendiger Gebrauch bey den Zahlungen an die landesherrlichen Kassen, diejenige feste Grundlage ersetzen sollte, welche ihnen sonst offenbar abgehet. Der Umlauf von 3. 4 bis 5 Millionen Reichsthaler mag hiedurch auch wirklich gesichert seyn, je nachdem die öfteren Termine zur Zahlung der verschiedenen Abgaben, welche im Preußischen eingeführet sind, es verstatten werden, daß ein und ebendieselben Scheine dabey im schnellern Umlauf kommen, und wiederholt repräsentiren. Läßt sich indessen annehmen, daß gegenwärtig die Preußischen Staats-Einkünfte 36 Millionen Rthlr. betragen, und selbige durchschnittsweise in jedem Vierteljahr einmal eingenommen und ausgegeben werden, so würde von ungefähr 9 Millionen Rthlr. der vierte Theil mit 2¼

Millionen in Tresorscheinen an die Kassen abgeliefert werden müssen. Indessen kann man noch rechnen, daß sich von den Tresorscheinen, aus eben diesem Grunde wenigstens um die Hälfte und selbst bis auf das doppelte mehr als so gebraucht werden, in der Zirkulation erhalten können, und beynah darin nothwendig sind, um dem Wucher keine Gelegenheit zu geben, die Scheine zu steigern, sondern daß deren aller Orten hinlänglich vorhanden seyn mögen.

Man scheint sich aber auf keine im voraus berechnete Anzahl einschränken zu wollen. Denn warum hätte man sonst die Summe derselben überhaupt in dem Edikt nicht namhaft gemacht, noch deren eigentliche Bestimmung deutlicher zu erkennen gegeben.

Hätte man auch den Vorsatz gehabt, für jetzt nicht weiter gehen zu wollen, so fehlt dennoch die unerlaßbare Sicherheit, daß man zu keiner künftigen Zeit die Gränzen überschreiten werde, noch bey irgend einem Drang ausserordentlicher Umstände sich berechtiget halten

mögte,

mögte, die einmal vorgeschriebene Anzahl willkührlich zu vermehren.

Die §§. 9. 10 und 11 sind vollkommen der guten Ordnung gemäß.

Ideen über eine mögliche reelle Begründung des Papiergeldes.

Durch die angestellte Untersuchung sollte dargethan werden: daß in dem hier vorliegenden Falle, als dem neuerlichsten Beyspiel der Art, wie in allen vorhergehenden, der eigentliche Gesichtspunkt, um einem Staatspapiergelde sichern und dauernden Bestand zu geben, mir verfehlt erscheint, wenn man dagegen denselben auf die zwey wesentlichsten Erfordernisse dabey, zu richten hätte, nemlich:

eine sichere Grundlage auszumitteln, wodurch neben der Realisirung, die völlige Auslösung des Papiergeldes weiter gedeckt würde, um dasselbe gegen alle Veränderungen im gleichen Werth zu erhalten.

eine feste Schranke gegen alle künftige willkührliche Ausdehnung aufzuführen, und solche gleich bey der Anlage im voraus genau zu bezeichnen.

In freyen Handelsstaaten, und auch in solchen die nur eine limitirte Constitution haben, ist es weder sehr schwer, nach den im Finanzfache gemachten Erfahrungen, einen guten Plan aufzustellen, noch die Schranken zu finden, worin man sich jederzeit mit dessen Beobachtung halten muß. Allein in uneingeschränkten Monarchien würde dieses ein vergebliches Unternehmen seyn; durch sein Versprechen mag sich der Regent zwar für gebunden halten, allein im Drange der Umstände, wird er es wie die größere Pflicht ansehen, den Staat aus den Verlegenheiten zu ziehen, worin die Bedürfniße des Augenblicks und der Mangel des Geldes ihn versetzen; die fortschreitende Verfertigung des Papiergeldes aber bietet hiezu sehr verführerische Mittel, denen man in Fällen der Noth, noch in keinem bloß monarchischen Staate bis jetzt widerstehen können. In diesen sollte daher niemals irgend ein Papiergeld oder doch nicht anders ein-

geführet werden, als indem die Einrichtung dazu außer aller Verbindung und Abhängigkeit von der Staatsverwaltung gesetzet, und hierüber die behufigen Befreyungen ertheilet würden. Einer solchen Bank oder andern Societät die von Privatinhabern auf Aktien errichtet würde, könnte der Staat neben bestimmten nützlichen Zwecken, auch so die Verfertigung eines Papiergeldes auftragen. Allein die Regierungen mögen zu gern den großen Vortheil eines solchen zinsenlosen Kredits für sich selbst behalten.

Soll dieses nun in unumschränkten Staaten geschehen, so wird man daselbst in Zukunft auf die erste und wahre Grundlage solcher Einrichtungen bessern Bedacht zu nehmen haben, damit, wenn ja der Realisirungsfond unzureichend und angegriffen, oder das Papier in zu großer Menge vorhanden ist, noch ein Rettungsmittel für die ganze Anstalt in Rückhalt sich befindet. Zu einer solchen Sicherheitsleistung aber scheint mir das gesammte productive National-Kapital, der eigentliche Grund und Boden des Landes vorzüglich geeignet. Der zuverlässige und immer

wiederkehrende Ertrag desselben bildet größtentheils nur das ächte Einkommen der Nation und macht ihren wahren Reichthum aus; alle künstliche Einrichtungen, um eben den Reichthum zu repräsentiren oder in Zirkulation zu setzen, müssen daher eine endliche Beziehung auf diesen wahren Ursprung haben, oder darauf begründet werden.

Man trug bisher bey den mehrern Arten von Papiergeld nur immer für die jederzeit bereite Realisirung alleinige Sorgfalt. So richtig nun dieses Verfahren auf der einen Seite ist, so bedachte man doch nicht, daß eben diese Realisirung, wie man die Sache auch angreifen mogte, doch für die Zukunft ungewiß werden und gegen zufällige Umstände keinen Bestand haben konnte, sobald man sich von der ersten einfachen Weise entfernet hatte, wo nur zur Erleichterung der großen Handlungsumsätze, die Fonds der Banken, nach ihrem ganzen Betrag in gemünzten und ungemünzten Baarschaften deponiret blieben. In neuern Zeiten hingegen stand anf diesem Wege nicht viel zu erreichen; und das Papiergeld hat seine ganze Natur verändert, seitdem es ein Werkzeug in

den Händen der Staatsverwaltung geworden, und dazu dienen soll, nicht allein den Geldumlauf zu erleichtern, sondern auch die zirkulirende Masse selbst zu vermehren, den öfentlichen und Privat-Kredit zu unterstützen, und wohl gar den Staat aus augenblicklichen Verlegenheiten zu ziehen. Hiebey wird es so unmöglich, als es schon an sich unnöthig ist, für den ganzen Belauf ausgestellter Zettel den vollen Werth immer in den Kassen in Bereitschaft zu halten. Sobald auch die Sache im Gange ist, mag wohl der fünfte oder doch der vierte Theil baarer Fonds zum discontiren der vorgezeigten Zettel genügen. Nur wird es dann nothwendige Bedingung: daß die Realisirung noch anderweitig gedeckt werde, um, wenn sie ja einmal aus Verlegenheit eingestellet werden müßte, die Zettel dennoch für voll in der Zirkulation erhalten, oder nach einer gewissen Ordnung ausgelöset werden. Die bloße Hypotheck von liegenden Gründen, so wie die Verpfändung von öffentlichen Aufkünften oder Schuldverschreibungen, worauf man wohl zuweilen das Papiergeld anzuweisen, und dadurch die Unzulänglichkeit der baaren Fonds zu suppliren gedachte, haben sich hiebey aus der

sehr natürlichen Ursache nicht tauglich zeigen können, theils weil die Geldzeichen den eigentlichen Werth nicht gehörig repräsentirten, und die bleibende Zirkulation derselben nicht so gesichert war, daß jeder Innhaber von Zettel sie wie gegen baares Geld umsetzen konnte; theils hieng die Anwendung der Hypotheck noch immer von dem Willen der Regierung ab; sie war nicht gerade verbunden durch Einziehung ihrer Papiere, mittelst der Hypotheck, den einzigen zweckmäßigen Gebrauch davon zu machen, und es fehlte an einem haftenden Mittelsmann. — Noch vermag eine allgemeine oder besondere Anweisung an herrschaftlichen Kassen hiebey nicht allein zu genügen, sobald auch sie nicht unverzüglich realisiren. So, um hier das aufgestellte Beyspiel weiter fortzusetzen, die neu einzuführenden Preußischen Tresorscheine. Welcher Sicherheitsfond bleibt ihnen, wenn der Tresor ausgeleeret ist, da dieses seiner Bestimmung gemäß, doch gleich zu Anfange eines jeden Krieges unfehlbar geschehen muß? Sie werden also dann nicht mehr realisiret, und zwar noch bey den Kassen, zum Nachtheil derselben, ihren gezwungenen Kurs behalten, in den übrigen Zahlungen aber ge-

wiß allmählig an Werth verlieren. Hat man vorher deren nur eine mäßige Summe, etwa von einer oder ein Paar Millionen ausgegeben, so kann daraus freilich in einem solchen Staate noch keine Unordnung entstehen; allein da man sich den Weg der willkührlichen Vermehrung offen behalten zu haben scheint, so dürfte man gerade in Fällen der Noth davon weitern Gebrauch machen.

Die Anstalten für irgend ein Papiergeld, welches die Regierung eines unumschränkten Staats nicht auf den Fond von Aktien, und zu bloßen Handelszwecken, sondern für ihre eigene Rechnung einführen will, erfordern diesemnach, ihrem Zweck und ihrer veränderten Natur gemäß, eine ganz andere Grundlage, wie man ihnen seither gewöhnlich gegeben, und die, ihrem Ursprunge nach, mehr auf die Betreibung von Handelsgeschäften und auf Unterstützung des Privat-Kredits abgesehen war. Es kömmt hiebey besonders darauf an, das Mistrauen zu heben, welches ganz natürlich überall eintreten muß, wo Willkühr nur statt haben kann. Hiezu giebt es in unumschränkten Staaten keine solidere Basis als

die Haftung der Besitzer von Grund-Eigenthum. Es läßt sich von selbiger überhaupt ein vielfacher Gebrauch machen, wenn man gleich bis jezt nur wenigen Nutzen davon zu ziehen verstanden. Im folgenden soll die Methode angegeben werden, wie daraus die sicherste Begründung für ein Papiergeld entstehen könne.

Bey allen umlaufenden Zeichen ist es ferner das wesentlichste Erforderniß, daß ihnen der volle Werth unterliege, und man sich denselben nach Bedarf und ohne Schwierigkeit verschaffen könne. In dieser Hinsicht sind sie repräsentirend, und müssen also ihren zureichenden Fond haben. Zwar wird es bey den manigfachen Zahlungen zuweilen nothwendig, in einer bestimmten Münzsorte, also auch in baarem Gelde, z. B. in den Geschäften mit dem Ausländer zu liquidiren, also müssen eben jene Zeichen nicht blos im Verkehr gegen jede Art von Waaren, sondern auch nach Bedürfniß allezeit gegen baares Geld ungehindert umgesetzet werden können, wie dieses auch seyn würde, wenn verschiedene Münzsorten in einem Lande kursirten, und

man sich zu gewissen Geschäften nur einer Sorte davon bedienen könnte. Hiezu ist nun freilich eine angemessene Kasse, nach Verhältniß der im Umlauf befindlichen Zettel erforderlich. Allein, ein sehr grosser Irrthum und völliger Mißgriff ist es, wenn man eine solche Kasse und eben die damit zu beschaffende Realisirung des Papiers als den alleinigen und eigentlichen Sicherheitsfond dafür hat aufstellen wollen, während die Realisirung daneben zwar immer nothwendig blieb, doch nur für jenen bey weitem kleinern Theil, wo die Zahlungen baar geschehen müssen. Bey allen übrigen liegt immer nur ein Mißtrauen mehr oder weniger verborgen, wenn die Einlösung der Zettel verlangt wird. Vorausgesetzet, daß die Zirkulation nicht schon über Maaß und Bedarf mit solchem Papier angefüllet wäre. Alle dergleichen Anstalten bekamen so, wegen ihrer falschen Anlage, weder die gehörige Haltung, noch konnten sie dem öffentlichen Kredit den erwarteten Vortheil gewähren, ohne auf die übrige Ordnung der Dinge im Staate selbst zerstöhrend zu wirken.

Die wahre Basis des Papiers wäre nun, wenn demselben ein unveränderlich sicherer Werth untergelegt würde, in welcher Gemäßheit allein also auch die Vermehrung des Papiers nur geschehen könnte, als es blos das repräsentirende Zeichen davon ist.

Es frägt sich nur, welche Art von Sicherheit läßt sich anders wie gemünztes oder ungemünztes Geld für die zirkulirenden Zeichen stellen, wenn sie einen unveränderlichen Werth behaupten, und gleich diesen zum Tauschmittel im Verkehr dienen sollen?

Nach seiner eigentlichen Bestimmung bezieht sich jedes zirkulirende Geld, und selbst auch das metallische nur immer auf eine Repräsentation derjenigen Bedürfnisse, die man sich damit anschaffen kann, auf Produkte und Waaren jeglicher Art. „Jedes Goldstück, jeder Thaler, und jeder Pfenning ist eine Anweisung auf eine gewisse Quantität von Produkten; nicht das Papier worauf die Anweisung steht, nicht das Goldstück, der Thaler, der Pfenning, sondern das, was wir für die Assignation erhalten, macht unser Einkommen

aus*).“ Diese Metalle, welche solchergestalt als Maaßstab und Mittel für alle erforderlichen Umsätze dienen und einen Werth haben, sind ihrerseits doch nur ein todtes Kapital, das durch sich selbst kein neues Einkommen bereitet. Zu gleichen Gebrauch kann man sich daher des Papiergeldes, als eines weniger kostspieligern Mittels der Zirkulation bedienen. „Denn Ersparnisse in den, auf die Sammlung und die Erhaltung des umlaufenden Geldes anzuwendenden Kosten, müssen das reine Einkommen der Nation vermehren**).“ Allein das natürlichste Verfahren dabey wäre wohl gewesen, eben dem Papiergelde eine Repräsentation von dem ursprünglichen Werthe der Dinge unterzulegen, und durch diese simbolische Zeichen alle die erforderlichen Produktionen und Waaren eines Landes gleichsam selbst in dem Umlauf zu bringen. Die nothwendigsten Lebensbedürfnisse hätten hiebey immer den ersten und selbst einen weit festern Maaßstab,

---

*) Ueber Nationalindustrie und Staatswirthschaft nach Adam Smith bearbeitet von A. F. Lueder I Thl. S. 202.

**) Am ang. O. S. 203.

wie das baare Geld gewährt, angeben können. Es läßt sich wenigstens eine Ordnung der Dinge denken, wo der erste feste Punkt zu einen Maaßstab von den eigentlichen Gegenständen des Bedürfnisses hergenommen wäre. — Da indessen einmal das metallische Geld auch aus mehreren gegründeten Veranlassungen und besonders wegen seiner allgemeinen Gültigkeit unter allen Europäischen Völkern die repräsentative Eigenschaft als Tauschmittel bekommen hat; so läßt sich, ohne die bestehenden Verhältnisse zu stöhren, nach eben dieser Bestimmung auch bey Einführung des Papiergeldes fortfahren, indem man nur demselben den eigenthümlichen Werth der Sache, also eine wahre Repräsentation unterlegt, nicht aber, wie es bisher zu geschehen pflegte, dessen ganze Gültigkeit wiederum bloß von einem andern Maaßstab, dem baaren Gelde, abhängig machen wollte. So wie zwey verschiedene Geldsorten, Gold und Silber neben einander bestehen und sich zur Zahlung qualifiziren, eben so kann es auch Papier und Metallgeld. Es ist dazu weiter nichts erforderlich, als daß die Gelegenheit verschafft ist, beyderley Sorten gegen einander umzuwechseln; und da das

metallische Geld einen allgemeinen auswärtigen, das Papiergeld aber nur einen inländischen beschränkten Kurs hat, so geschieht die meiste Umwechslung nur von Papier in baar Geld; wofür also auch die gehörige Vorkehr genommen werden muß. Zwischen zwey metallischen Geldsorten würde dasselbe Verhältniß eintreten, wenn der Umfang ihres Kurses so verschieden wäre. Wenn nunmehr die Berechnung nach Geld den festen Punkt bey allen Werthbestimmungen unter den cultivirten Völkern abgab, so war es wohl sehr richtig, eben diesen Maaßstab, als solchen bey dem eingeführten Zirkulationsmittel beyzubehalten, und darauf gleichsam zu reduziren. Allein man ward dadurch verleitet, zu glauben, daß ihr ganzer Werth nur auf dieses Verhältniß zu den vorräthigen Baarschaften beruhe, und ihre eigentliche repräsentative Eigenschaft auch daraus herzunehmen; anstatt selbige beym Papier eben sowohl, wie beym baaren Gelde, auf die Quelle der wahren Gegenstände des Umsatzes, auf das Gesammtprodukt eines Landes zurückzuführen. Von einer solchen reellen Fundirung des Staatspapiergeldes

scheint mir demnach jedwede verbesserte Einrichtung desselben ausgehen zu müssen.

Nach der gewöhnlichen, und auch jetzt im Preußischen befolgten Methode, ein Papiergeld zu etabliren, hieng der ganze Werth desselben an der augenblicklichen Fähigkeit zu diskontiren, und da es eben so unnütz als beynah unthunlich war, den ganzen Fond dazu baar in Bereitschaft zu halten, so traf sich meistens der Fall, daß dergleichen Papiere, die doch nur vermöge ihrer repräsentativen Eigenschaft irgend eine Gültigkeit behaupten können, in der That gar nichts repräsentirten und eben daher einzig durch die Diskonto-Kasse im Kurs erhalten wurden. Hieraus mußte ein gerechtes Mistrauen natürlich hervorgehen, welches die Zettel-Inhaber bey jeden Zufälligkeiten, das baare Geld dafür in jener Kasse suchen ließ, wenn sie gleich desselben sonst nicht bedurften.

Ein allgemeines Versprechen von Seiten der Regierung, unausgesetzt realisiren zu wollen, selbst auch die specielle Verpfändung ih-

rer Domainen oder bestimmter Aufkünfte, vermag nicht, hiebey die behufige Sicherheit zu geben, so ferne diese Mittel nicht in die eigentliche Zirkulation eingreifen. In einem gleichen Falle ist sogar eine Bank, welche durch Aktien zwar den gehörigen Fond zusammen gebracht, allein denselben durch Verleihen angegriffen hatte, und nun das Diskontiren ihrer Noten einstellen müßte, weil sie zwar sichere Schuldverschreibungen, aber kein baares Geld hätte; wie häufige Beispiele dieses alles genugsam zeigen.

Aus dieser Betrachtung geht hervor: daß man einem jeden Papiergeld zur eigentlichen Grundlage einen solchen Fond ausmitteln soll, welcher im Stande ist, dasselbe auch dann als zirkulirendes Mittel zu erhalten, wenn gleich die Kassenbestände es nicht immer zulassen, den ganzen Betrag des Papiers zu realisiren. Von den vorhandenen Hülfsquellen des Staats wird man zu diesem Zweck einen mehrfachen Gebrauch machen können. Zwey verschiedene Methoden dazu sollen Erläuterungsweise hier nachstehend angegeben werden:

A. Die Grundsteuer wird als Sicherheit der Anstalt untergelegt, und dazu auf so viele Jahre als nöthig ist, speziel verpfändet. Diese vom Grundeigenthum an den Staat zu entrichtende Steuer, ist ein Theil seines Produkts, und zwar vom ächten und reinen Einkommen, daher als Ueberschuß im Erwerb allerdings für den Umlauf geeignet, sobald sie nur darin gehörig repräsentiret zu werden vermag. — Das ganze Grundeigenthum haftet in so weit für den Werth des Papiers, als es mit der Steuer verpflichtet ist, und diese für alle Zeiten die exigibelste und unveränderlichste Sache bleibt. Die gegenwärtigen Besitzer des Bodens mögen im übrigen nun mehr oder weniger verschuldet seyn, durch diese Haftung werden sie nicht stärker belastet, weil sich selbige bloß auf die genaue Erfüllung der schon bestehenden Verbindlichkeit, nur nach der vorzuschreibenden Ordnung, beziehet. Das Verfahren dabey dürfte ungefähr folgendes seyn: Der ganze Umfang und die Gränzen, innerhalb welchen die Anlage bestehen sollte, müßten gleich im voraus genau und ausdrücklich bezeichnet werden. Angenommen also, man hätte sich vorher

über-

überzeugt, daß z. B. 10, 20 bis 30 Millionen, mit sonstigen guten Erfolg für den Staat, in Umlauf gesetzet werden dürften, so würde nun die Grundsteuer als Sicherheit für diese öffentliche Schuld und deren Wiederabtrag verhypotheciret, dergestalt daß bey mangelhaften Fond, bey entstehender Unfähigkeit zum erforderlichen Realisiren, oder überhaupt bey einem Misverhältniß zwischen dem baaren oder Papiergelde in der Zirkulation, alsdann die Auslösung und allmählige Einziehung aller Zettel, oder bis zu der erforderlichen Summe, durch die Grundeigenthümer, anstatt oder mittelst der zu leistenden Grundsteuer, innerhalb weniger dazu bestimmter Jahre, vollzogen würde; und da man diese Steuer mit den mancherley dahin gehörigen Gefällen, in den gesammten Preußischen Provinzen, doch wohl zu 6 bis 8 Millionen Rthlr. rechnen darf, so würde auch bey wirklich eingestellter Diskontirung, alsdann innerhalb der nächsten 3 bis 4 Jahre, die ganze Masse der kursirenden Zettel zu ihrem vollen Werthe eingezogen seyn, bevor sie noch in Diskredit und Sinken gerathen, woraus sonsten die bekannten nachtheiligen Folgen für die Nation in allem ihren

Verkehr entstehen. Bis dahin und auf eine so kurze Zeit werden die inzwischen zirkulirenden Zettel, ohne Anstand, und nach ihrem vollen Werthe genommen werden, auch nachdem die Kassen deren baare Realisirung einzustellen sich genöthiget sehen. Hier ist also der auf einen solchen Fall erforderliche Rückhalt, wodurch alles Mistrauen und mithin auch die zudringlichen Anforderungen über den Bedarf von den Kassen abgehalten werden. Anstatt daß sonsten das in einem Lande vorräthige baare Geld wirklich zirkuliren, und doch daneben durch Papier repräsentiret werden sollte, so kömmt nach dieser Idee, das Produkt des Bodens, welches an sich gleichfalls ein Gegenstand des Umsatzes ist, zum erforderlichen Theil, durch die Repräsentation der Zeichen des Werthes in dem wirklichen Umlauf. — Die andern Arten der Staats-Einnahme sind wegen ihrer Perception und Ungewisheit weniger wie diese, zu einer solchen Verhypothecirung geeignet. Auch von den Domainen selbst, wenn sie verpachtet sind, behält die Regierung indirekte doch immer eine willkührliche Verwaltung. Es kömmt hier aber darauf an, einen sichern Mittelsmann, zwischen dem Staat und dessen Gläu-

digern, als wofür ein jeglicher Zettelinnhaber anzusehen ist, aufzustellen, um diesem im Fall der ausbleibenden Zahlung dafür zu haften. Besonders haben die Grundeigenthümer, selbst in unumschränkten Monarchien, doch mehr oder weniger einige Repräsentation und sind so die einzige Schranke, welche die willkühr- liche Gewalt noch einigermassen aufzuhalten vermag. Daneben ruhet in ihren Händen auch das eigentliche National-Kapital, von dem doch alles Einkommen des ganzen Staats und der Regierung ursprünglich ausgehen muß, und worauf der öffentliche Kredit, da er gleichfalls nur darauf beruhet, auch zurück zu führen ist. Wollte man daher den Grundeigenthümern nur die gehörigen Rechte eingestehen, wobey sie doch keinesweges den Gang der Regierung stöhren könnten, so ließen sich überhaupt für die Staatswirthschaft und den öffentlichen Kre- dit gewiß noch sehr bedeutende Vortheile dar- aus hernehmen.

Die vorgeschlagene Sicherheit und etwa erforderliche Einziehung des Papiergeldes mit- telst der Grundsteuer, stünde nun auf eine mehrfache und verschiedene Art zu erreichen,

je nach der Absicht, welche die ganze Einrichtung veranlaßt hat. Mehr zur Erläuterung der hier aufgestellten Idee, als Vorschlagsweise soll eine weitere gedoppelte Unterabtheilung davon etwas näher angegeben werden:

1) Die Grundsteuer soll nur zur Deckung der Anstalt des Papiergeldes dienen, welche alsdann erst in Wirksamkeit treten würde, wenn in Ermanglung der baaren Auslösung, dessen allmählige Einziehung zu bewerkstelligen wäre. Die eigentliche Zirkulation des Papiers wäre mithin, so lange sie Bestand haben könnte, noch auf die von der Regierung zugesicherte Realisirung desselben, und Anweisung auf ihre Kassen fundiret. Fänden sich diese aber durch vorgekommene Umstände so geschwächt, um die Auslösung der Zettel einstellen zu müssen, so sind selbige, wie schon bemerkt worden, entweder insgesammt oder bis auf die nur erforderliche Anzahl, von eben dem Moment an untauglich für die weitere Zirkulation; (wenn man nemlich die nachtheiligen Folgen davon vermeiden will, worüber uns in mehreren Staaten ein abschreckendes

Beyspiel aufgestellt ist) sie müssen also eingezogen werden, und die zu dem Ende verpfändete Grundsteuer soll dazu zugleich die Sicherheit und das Mittel darbiethen.

Der jährige Betrag der Grundsteuer scheint in dieser Hinsicht eine angemessene Summe für den Versuch Papiergeld in Umlauf zu setzen. Angenommen nun dieselbe zu 8 Millionen Rthlr. (denn von dem mehr oder mindern gilt das gleichmässige) so würde solche Summe in dem ordentlichen Gang der Dinge, und nachdem man sich vorher von der Nützlichkeit des Papiergeldes überzeugt hätte, auch auf alle bestehende Verhältnisse des Staats, in Rücksicht sowohl seiner zu erhebenden Aufkünfte, wie der übrigen baaren Zirkulation, wohl so passend seyn, daß schon allein die Zahlungen der herrschaftlichen Kassen im Stande seyn werden, so viele Papiere im Kurs zu halten, und auch deren etwa erforderlichen Umsatz gegen baares Geld zu beschaffen. Wenn nur in der Anlage gleich die Vorkehr getroffen worden, daß die Regierung weder nach Gutbefinden noch im Stillen das Papiergeld vermehren darf. — In ausserordentlichen Fällen

jedoch, wie im Kriege, und wo sonst der Staat ungewöhnliche Anstrengungen erleidet, kann nicht nur sein Schatz völlig ausgeleeret, sondern auch seine Kassen so erschöpft seyn, daß es an den Vorräthen zum realisiren der Zettel auf geraume Zeiten gänzlich mangelt. Wann die Kassen diese Verlegenheit zu erklären genöthiget sind, dann ist auch sogleich der Moment vorhanden, wo die Grundeigenthümer mit ihrer Haftung eintreten müssen. Selbige kann geleistet werden:

a) indem sie die Realisirung aus dem Fond der zu errichtenden Grundsteuer wieder herstellen, und so die Zettel weiter im Umlauf erhalten;

b) oder, daß sie die allmählige Einziehung des Papiers daraus nach einer vorgeschriebenen Zeit vornähmen.

Nur nach den Umständen ist zu beurtheilen, welches von beiden Mitteln grade dann das anwendbarste seyn wird. Da aber der Staat in seiner jährlichen Einnahme unmöglich einen so großen Ausfall, wie der Betrag

der gesammten Grundsteuer ist, mit einem male würde ertragen können, so ist nur gleich im voraus diejenige Anzahl Jahre, innerhalb welchen solches vollzogen seyn muß, festzusetzen. Für 8 Millionen liessen sich füglich 4 Jahre bestimmen, so daß in jeglichem Jahre 2 Millionen eingezogen würden.

Diese 2 Millionen kämen von der Grundsteuer jedesmal gleich in Anwendung zu einem neuen Realisirungsfond, welcher über alle Provinzen verhältnißmässig vertheilet wäre, und aus seinen deßfallsigen Kassen, so weit er alljährlich zureichte, alle vorgezeigte Zettel diskontiren würde, die aber entweder vernichtet, oder in Depot behalten werden müßten. Statt dessen büßte nun die Regierung den vierten Theil ihrer Grundsteuer ein. — Wollte oder könnte sie diesen Verlust vier Jahre hindurch nicht ertragen, so wäre vielleicht eben der erstgenannte Fall anwendbar, wo die Zettel nicht allmählig eingezogen, sondern wieder ausgegeben, und dann zum vollen Abtrag der Grundsteuer gebraucht werden sollten. Inmittelst hätte man so einen fortdauernden baaren Realisirungsfond von 2 Millionen angeschafft,

der sich zu dem umlaufenden Papier wie 1 zu 4 verhielte. Verbände die Regierung damit die Absicht, durchaus eine bestimmte Quantität Papiergeld im Kurs erhalten zu wollen, so mögte dieses etwa noch auf dem Wege zu erreichen stehen: wenn sie einer Kommission von Seiten der Grundbesitzer die ganze Realisirung übertrüge, und selbiger dann nur zu jenem Behuf den vierten oder halben Theil der jährlichen Grundsteuer zum Fond anwiese, als welchen diese gleich anfangs zurück zu halten berechtiget wären. Hiemittelst mögte eine solche Kommission sich wohl im Stande befinden, die Realisirung, und mithin auch die Aufrechthaltung des Papiers zu bestreiten, wenn dagegen die blos herrschaftlichen Kassen, da sie immer nur von der Willkühr der Regierungen abhängig sind, niemalen ein gleiches öffentliches Zutrauen erreichen. Sobald ferner das Papiergeld mit der Grundsteuer in Beziehung gesetzet würde, so müßte doch immer eine aus den Grundeigenthümern gewählte Kommission mit der Führung dieses Geschäftes beauftraget seyn, und es wäre dann viel rathsamer, wenn die Regierung, anstatt die im Umlauf gesetzten Scheine auf ihre Schatzkam-

mer anzuweisen, selbige direkte und speciell auf der Grundsteuer fundirte, dergestalt, daß diejenige Kasse, worin diese Steuer fließt, abgesondert unter der Leitung obgedachter Kommission steht, und ihr vielmehr zu einem bestimmten Fond 2 Millionen aus der Schatzkammer angeliehen würden, womit sie allerdings wohl von 8 Millionen Zettel, bey dem sonst nothwendigen Kurs derselben, den baaren Umsatz bestreiten könnte.

Sollten jedoch die Eigenthumsbesitzer zur blossen Deckung der Anstalt hinzugezogen werden, so wird es dieser Idee immer mehr entsprechen, wenn sie nur für die allmählige Einziehung innerhalb der nächsten Jahre zu sorgen haben.

2) Auf eine andere Art könnte der Plan zur Einführung des Papiergeldes auch gleich so entworfen seyn, daß dessen Abbezahlung und Einziehung, nach einer durchstehenden Ordnung, sich von selbst daraus ergiebt, und zwar: indem alljährlich immer so viel Papiergeld eingezogen und vernichtet wird, als die Zinsen der ge-

sammten in Umlauf gesetzten Papiermasse betragen. Bestünde diese demnach in 8 Millionen, so würden die Zinsen davon zu 5 Prozent. mithin 400,000 Rthlr. an Zettel jährlich aus dem Umlauf gesetzet, und dem zu Folge innerhalb 20 Jahren die völlige Einlösung bewerkstelliget seyn. Die Grundsteuer haftet wiederum für die genaue Erfüllung, und es wird davon gleich der bestimmte Theil in Zettel zurückbehalten, und an die Kommission, welche zu diesem Geschäft bestellt ist, abgeliefert, um vernichtet zu werden.

Das Papiergeld ist eben sowohl eine öffentliche Schuld wie jedes andere Anleihen, und nur die Bequemlichkeit es nicht verzinsen zu dürfen, hat den so häufigen Mißbrauch desselben nach sich gezogen. Indessen ist eine jede Schuld nur dann erst für sicher begründet zu halten, wenn dabey für die Rückzahlung zugleich Vorkehr getroffen worden, und die Eigenthumsbesitzer sollen hier für die ununterbrochene Beobachtung der vorgeschriebenen Ordnung haften.

Das verfertigte Papiergeld wird nach der Ursache seiner Einführung eine Bestimmung haben, indem es der Staat entweder zur Aufhelfung des einheimischen Kredits, und zur Beförderung der innern produktiven und industriösen Anlagen verwendet, oder dasselbe für den Fall nothwendiger Ausgaben und zur Bestreitung ausserordentlicher Bedürfnisse gebrauchen wollen. Auf beyderley verschiedene Weise wird immer dieses neuangeschafte Kapital ein neues Einkommen bereiten, dem Staate Zinsen tragen, oder ihm doch die Zinsen und Unkosten für auswärtige Anleihen, zur Deckung seiner Ausgaben, ersparen. Eben diese Zinsen sollen nun gerechnet, und damit der Abtrag und die gänzliche Tilgung des in Papier verfertigten Kapitals beschaft werden. Die Staatsverwaltung hat somit nach zwanzig Jahren, durch bloße Entrichtung der gewöhnlichen Zinsen das ganze Kapital gewonnen, oder eine gleiche Schuld abgetragen. Wenn aber dieses Kapital auf die einheimische Produktion und Industrie angelegt ward, so ist dadurch überdem noch für das Land selbst allmählig ein neues Einkommen, und ein gleicher Ueberschuß in dessen jährlicher Zahlungsbalanz

bereitet worden, um nach Ablauf jenes Zeitraums das Papiergeld in seiner Zirkulation wiederum entbehren zu können. Hätte aber auch die Regierung den ganzen Betrag davon, nur auf die Bestreitung ausserordentlicher Ausgaben verwenden müssen; so ist dadurch schon immer nicht allein manches Auskommen und neuer Verdienst auch im Lande selbst verbreitet worden, sondern hauptsächlich sind die Zinsen, welche sonst für auswärtige Anleihen zu diesem Behuf, dem National-Erwerb hätten entzogen und durch ihn aufgebracht werden müssen, eben sowohl für den innern Betrieb ersparet, als auch die Kapital-Schuld mittlerweile abgetragen worden.

Diese Art von Papiergeld scheint daher am rathsamsten, da es seiner Grundlage und seinen Einschränkungen nach nur in wahrhaft nützlichen Folgen, auf die innere Zirkulation wirken kann. Bey der Verfertigung des bisherigen Papiergeldes war man immer viel zu wenig auf die dereinstige Abbezahlung dieser Schuld bedacht, und dadurch fand sich auch die Vermehrung davon sehr willkührlich und nicht innerhalb fester Schranken; diese wären nun

dadurch gezogen, wenn die Regierung für das vermehrte Papiergeld nicht blos, wie für jede andere Schuld, Zinsen geben, sondern diese auch von seinen bestehenden Aufkünften hernehmen, und damit den Abtrag der Schuld beschaffen müßte. Wie viel aber die getroffene Vorkehr für eine fortgehende und unausgesetzte Einziehung, zum Kredit eines Papiergeldes beyträgt, haben wir an den Kursächsischen Kassenbillets gesehen, da solche blos durch dieses Mittel, einen so langen Zeitraum hindurch, unverändert, in ihrem vollen Werthe erhalten sind, ohne irgend einen bestimmten Realisirungsfond zu haben, nur indem sie an den herrschaftlichen Kassen unweigerlich angenommen und eingewechselt wurden.

Durch eine gleiche Verfügung würden auch im Preußischen 8 Millionen Rthlr. Zettel, denen ein nothwendiger Kurs beygelegt wäre, unnd in welcher Geldsorte der vierte Theil aller Zahlungen an die herrschaftlichen Kassen geleistet werden müßte, unbedenklich für voll zirkuliren können, auch wenn ihnen kein eigner Fond zur Realisirung angewiesen wäre, und nur die Kassen sich immer in dem Zustand

setzten, die etwa erforderlichen baaren Umwechslungen vornehmen zu können. Vermag indessen die Regierung dem Papiergelde, neben der festgesetzten theilweisen Einziehung, noch einen eignen unantastbaren Realisirungsfond, etwa gleichfalls aus der Grundsteuer zu widmen, so wird unstreitig auch dadurch, besonders zum Anfange, der Kredit der Anstalt noch mehr befördert.

Als eine nützliche Vorsicht gegen die Verfälschung, besonders wenn die baare Einwechslung der Zettel an allen den verschiedenen öffentlichen Kassen geschehen soll, wird bey dieser Gelegenheit die Einrichtung empfohlen: daß alle grössere Zettel von 100 Rthlr. und darüber, da deren Umlauf ohnedem nicht so schnell ist, nur mittelst Indossirung durch Namensunterschrift, jedesmal von einem Inhaber auf den andern übertragen werden können; welches bey solchen grössern Zahlungen keinesweges hinderlich seyn kann, allein die fälschliche Nachmachung der Zettel durchaus erschweret.

B. Das Papiergeld kann auch nach einer völlig verschiedenen Methode **reel fundiret** werden, indem die Sicherheit desselben, nicht sowohl auf das Produkt des Bodens, die verpfändete Grundsteuer, als auf **das Kapital, das Grundeigenthum selbst, angewiesen wird.**

Die Einführung eines Papiergeldes setzt immer einen mangelhaften Umlauf des baaren Geldes voraus, den man durch diese künstliche Mittel ergänzen will, und dessen man sich unter diesen Umständen, auch mit gutem Erfolg wird bedienen können. Diese Operation auf ihren eigentlichen staatswirthschaftlichen Grundsatz reduziret, ist aber nichts weiter: als daß, von dem nutzbaren Eigenthum der liegenden Gründe, ein gewisser Theil, je nachdem ihn das Bedürfniß andeutet, als Zeichen des Werthes in den Umlauf gesetzet wird. Der Umsatz dieser Art von Eigenthum geschieht sonst gewöhnlich nur, indem es durch baares Geld und dessen Auszahlung repräsentiret wird. **Hier soll nun ein eben so direkte repräsentirendes Mittel eintreten,** welches, wenigstens für den inländischen Be-

darf, von gleichem Nutzen seyn kann, sobald nur daneben ein angemessener Vorrath von baaren Gelde, nicht immer grade in den Kassen, sondern nur im Lande verbreitet ist, um auch diejenigen Auszahlungen, welche nicht anders wie baar geschehen können, damit zu bestreiten.

Allein man sieht, daß hiebey alles auf genaue Bestimmung des Werths ankömmt, den solche Zettel repräsentiren. Schon so oft ist es wiederholt, daß der Reichthum eines Landes nicht blos in dessen baaren Gelde besteht, wenn dasselbe gleich einen Theil davon und den Maaßstab dazu ausmacht. Warum sollte nun der übrige und hauptsächlichste Theil des Reichthum eines Landes, nicht auf eine anderweitige Art noch bezeichnet und umgesetzet werden können, als nur in mittelbaren Bezug auf das baare Geld? oder deßhalb in Stocken gerathen müssen, wenn dieses Mittel grade nicht hinlänglich vorhanden ist? Dazu ist ja jedes nutzbare Eigenthum sicherer und von bleibendern Werthe, als der todte, blos zum Umlauf geeignete, metallische Reichthum.

Nach

Nach dieser Ansicht müßte also die Operation des Papiergeldes einzig und allein darin bestehen, um sich die benöthigten Mittel zu verschaffen, einen bestimmten Theil des Grundkapitals, als Zeichen des Werthes, in dem wirklichen Umlauf zu setzen. Solchergestalt werden selbige etwas sehr Reelles repräsentiren, auch eine unveränderliche und mehr gegründete Sicherheit haben, als wenn sie blos auf einen Kassenvorrath angewiesen sind, oder etwa durch öffentliche Schuldverschreibungen gedeckt seyn sollen, als wobey manche Täuschungen vorfallen, und wie gesagt, keine reelle Repräsentation statt findet.

Eine solche Art repräsentativen Papiergeldes muß indessen gleichfalls, seiner Bestimmung gemäß, in sehr genau abgemessenen und vorgeschriebenen Gränzen gehalten werden. Als Ergänzungsmittel des fehlenden oder unzulänglichen baaren Geldvorraths, zur Betreibung des innern Verkehrs, darf es nur in so weit und für diesen Zweck angewendet, oder ein Theil des eigentlichen Nationalkapitals, in ein umlaufendes verwandelt und durch Zeichen vorgestellet werden. Es bleibt daher alle-

zeit nur ein Behelf. Wollte man sich desselben nun bedienen, um bey jeder dringenden Vorkommenheit dergleichen Zeichen zu vermehren, so müßte die Regierung freilich nach der einmal bestehenden Ordnung, dieses nicht anders zu thun vermögen, als indem sie immer zuvor einen reellen Fond dazu untergelegt, und ihrem Papiergelde auch alsdann noch die hinlängliche Sicherheit gegeben haben. Die Regierung würde freilich auch dann nichts weiter thun, als was in solchen Fällen doch, und zwar mit mehreren Unkosten, unter Verzinsung, durch öffentliche Anleihen geschieht. Allein die übermässige Anhäufung der Zirkulationsmittel, wenn sie nicht durch einen wahrhaften Wohlstand hervorgebracht und erworben sind, hat schon die sehr nachtheilige Folge für einen Staat, daß dadurch alle bestehende Verhältnisse gewaltsam umgeändert und überspannet werden; wie viel gefährlicher, wenn dieses nicht Gang der Natur, sondern nur eine künstliche Operation ist. Ueberdem ist seinem Wesen nach, nicht das eigentliche Grundkapital eines Staats, sondern nur das Produkt und Aufkommen davon, der reine Erwerb und Ueberschuß, für die Zirkulation und deren Mittel geeignet und

bestimmt. Es bleibt daher immer ein zwar sehr heilsames aber doch ausserordentliches Expediens, welches die genaueste Vorsicht erheischt, wenn man eben die mangelhafte Zirkulation, durch den erforderlichen Theil vom nutzbaren Kapital, ergänzen will.

Ist hingegen der erforderliche, auf den Zustand des Landes berechnete Bedarf ausgemittelt, und sind die bestimmten Gränzen deßhalb unverrückbar gezogen, so kann dieses Papiergeld unbedenklich als ein Hülfsmittel benutzet werden, um die Produktion und Industrie leichter und schneller zu fördern, und dergestalt auch das reine Einkommen und den wahren Reichthum eines Landes zu vermehren.

Um obige Bestimmungen zu finden, würde mein Vorschlag dahin gehen: die Anstalt, welche zur Verfertigung des Papiergeldes dienen soll, für jetzt und künftig auf solche Weise zu etabliren, daß die Regierung zwar die Direktion und, wenn es seyn soll, auch als Eigner, den alleinigen Gewinnst davon, die Stände hingegen, oder in den verschiedenen Provinzen die Corporationen der Grundeigenthümer, eine

Theilnahme, die Kontrolle, und Garantie von selbiger haben. Um dieses zu bewirken, und die letztern dazu verbindlich zu machen, dürfte gewiß mit gutem Erfolg, das Papiergeld mit den landschaftlichen Kreditsystemen in Vereinigung gesetzet werden, und zu deren Unterstützung dienen müssen. Der allgemein verehrte Minister v. Struensee hat in seinen staatswirthschaftlichen Abhandlungen Thl. 1. bey Gelegenheit des Schlesischen landschaftlichen Systems, mit der ihm eigenen gründlichen Sachkenntniß, und seinem tief durchdachten Raisonement schon überzeugend erwiesen: daß dergleichen Kreditsysteme ohne eine damit verbundene Bank oder angemessene Zahlungsanstalt doch keine feste Haltung gewinnen, oder in der Dauer gegen widrige Vorkommenheiten nicht bestehen können. Der schwankende Zustand und die Unzulänglichkeit derselben haben seitdem und nach dieser Zeit zu der Wahrheit jener Behauptung, die unstreitigen Beweise geliefert. Zum wechselseitigen Vortheile sollte man demnach die landschaftlichen Kreditsysteme zum Fundament und zur Schutzmauer des neu einzuführenden Papiergeldes machen. Dann könnten er-

siere in allen denjenigen Provinzen, wo sie bisher noch nicht vorhanden, bequem eingerichtet werden. Allein auch diese schon bestehenden Etablissements leiden nur zu sehr vom Mangel des baaren Geldes, und können daher Theils nur einen für die gegenwärtigen Verhältnisse zu eingeschränkten Kredit geben, theils müssen sie, da sie so keine eigne Consistenz haben, sondern nur von den zufälligen Umständen abhängen, ob sich grade auf den großen Handlungsplätzen viele baare Vorräthe befinden, in häufige Verlegenheiten wegen des Umsatzes und der erforderlichen Auszahlung ihrer Schuldverschreibungen kommen.

Da die Regierung wohl gerechtes Bedenken tragen wird, denen landschaftlichen Systemen den Vorzug zuzugestehen, ihr eigenes Papiergeld verfertigen zu dürfen, so wäre die geäusserte Idee hiebey ungefähr im allgemeinen folgende: Ein gewisser bestimmter Thei (als pars quota des Ganzen) aller landschaftlichen Schuldverschreibungen würde zum Vortheil und für Rechnung der Regierung in zirkulirende Zeichen (Papiergeld) verwandelt, welche die

Regierung dann auf die gewöhnliche Hypothek der Pfandbriefe denen Kreditsystemen als Vorschuß und Anleihe gäbe; wobey aber auch sie selbst für deren Realisirung durch angemessene Vorräthe in ihren Kassen, und für den vollen Kurs derselben Sorge zu tragen hätte. Der wie vielste, und ob nicht im Durchschnitt ungefähr der zehnte Theil aller Pfandbriefe, dergestalt in die eigentliche Zirkulation gesetzet werden könne, hängt allerdings noch von vorheriger Untersuchung mancher Lokalbeschaffenheiten ab. Immer wird man jedoch annehmen können, daß auf diesem reellen Fundament 10 bis 15 Millionen Rthlr. Papiergeld einzuführen sind. Dann entsteht der gedoppelte Fall:

a) Entweder alle kleinern Pfandbriefe von 100 Rthlr. abwärts, würden eingezogen, und an deren Statt käme der Königliche Vorschuß im Papiergelde. Denn alle zinsentragenden auch noch so kleinen Schuldpapiere sind, dem Begriff der Sache nach, und wie der Professor Büsch, so umständlich als einleuchtend gezeigt hat, nicht als wahre Mittel und Zeichen der Zirku-

lation zu gebrauchen, und helfen also auch deren Erfordernissen nicht ab. Durch diese Verwandlung würden sie es. Die Regierung zöge freylich die seitherigen Zinsen in der Folge als Gewinn für sich; allein für das Kreditsystem macht dieses keinen Unterschied, es entgehet ihm nichts dabey, sondern es wird für den Umsatz seiner Pfandbriefe noch die gehörige Erleichterung verschafft.

b) Oder sollten die seitherigen kleinen Pfandbriefe unverändert bleiben, so wäre, bey der vormaligen so niedrigen Taxirung, und da die Güter doch ausserdem häufig mit mehreren Schulden belastet sind, der Ausweg zu treffen: daß die Taxe nach einer durchstehenden Proportion etwa um 10 Prozent, als gleiche Hypothek für das Papiergeld erhöhet würde. Eine Ausdehnung, welche die so mässigen Taxationsgrundsätze wohl noch vertragen werden.

Da aber ein solches Papiergeld nur auf die Hypothek des Grundeigenthums fundiret

ist, so sieht man schon, daß zugleich über die Art des Abtrags Vorkehr getroffen, und indem es an die Regierung zurückgezahlet worden, ohne Hypothek seyn, mithin vernichtet werden müßte. Zum Abtrag liessen sich füglich alljährlich diejenigen Zinsen, welche der Regierung für solches ihr Anleihen von dem Kreditsystem zu zahlen wären, festgesetztermassen anwenden. Betrüge z. B. die Summe 10 Millionen, wovon nur 4 Prozent zu nehmen, so wäre nach 25 Jahren alles Papiergeld bezahlt, und eingezogen, und nur die Regierung hätte jene Summe, als dem Kreditsystem angeliehen, gewonnen.

Das Papiergeld würde dergestalt in allen Provinzen, und grade dort, wo es nöthig wäre, gehörig vertheilet. Ein eignes Büreau zur Realisirung müßte freylich dazu angewiesen werden, doch dürfte dessen Fond nicht bedeutend seyn, sobald nothwendig die Zahlungen an die herrschaftlichen Kassen zum vierten Theil darin geschehen müßten, und selbige gleichfalls auch zur verlangten Umwechslung gehalten wären. Die Anzahl und Gränzen des Papiergeldes fänden sich hiernach im vor-

aus und durch dessen Verhältniß zum Kreditsystem genau festgesetzet. Aus den angebebenen Erfordernissen wird es auch erklärbar: warum ein Papiergeld, welches eine Regierung nach eben dieser Grundlage auf ihr unmittelbares Staatseigenthum, auf die eigenen Domainen fundiren wollte, weder die ganz gleiche Beschaffenheit haben, noch das öffentliche Zutrauen dermassen erlangen könnte.

Wegen der Modificationen und der weitern Anwendung von dem hier aufgestellten Grundsatze, in irgend einem besondern Falle, sey es erlaubt, mich noch auf eine vor Kurzen erst im Buchhandel erschienenen Schrift:

„Grundsätze zur Verbesserung des Kre-
„ditwesens, insonderheit auf Ritterschaftli-
„chen Gütern in Mecklenburg; von einem
„dasigen Gutsbesitzer. Gedruckt am Ende
„des Jahres 1804."

beziehen zu dürfen.

Die beyderley hier bezeichneten Arten Papiergeld, wovon das eine auf die verpfän-

dete Grundsteuer, das andere auf die Hypothek des Grundeigenthums selbst fundiret werden soll, würden demnach einen so reellen Werth zur Umterlage haben, daß wegen der Sicherheit, der wahren Begründung, des festen Standes, und der richtigen Einlösung eines solchen wirklich repräsentativen Papiers niemalen der geringste Zweifel oder Mißtrauen entstehen kann. Alle Realisirungen mithin, welche nach der bisherigen Einrichtung der Banken meistens nur aus den Besorgnissen über die Beschaffenheit ihrer baaren Kassen, als des alleinigen Fonds derselben, entstanden, müßten dann als eine unnöthige Mühe in so weit wegfallen, daß man nur in den wenigen Fällen die Einwechslung der Zettel verlangt, wo durchaus eine baare Zahlung erforderlich wird.

Eine Staatsbank, welche zwar nur ein simbolisches aber doch gleichgeltendes Zirkulationsmittel anschaffen soll, ist nach ihrem Wesen und Zweck äusserst verschieden von einer Kaufmännischen Anstalt gleicher Art, welche in ihrer Anlage blos für die Erleichterung des Handels und seiner Zahlungen berechnet war.

Weil aber die ersten Banken diesen Ursprung hatten, so ahmte man, wie es in menschlichen Dingen häufig zu gehen pflegt, bey Errichtung von Banken zum Nutzen und für Rechnung des Staates, nur blindlings jene Kaufmännischen Anstalten in der Form und Begründung nach, ohne zu bedenken, daß die Absichten dabey grade von entgegen gesetzten Fällen ausgehen. Der Kaufmann muß hinlängliches Geld schon im Vorrath haben, um seinem Papier einen Werth und Kredit zu verschaffen, und damit man solches an Zahlungs statt annehme, muß er sich vorher in den Stand gesetzet haben, es zu jeder Stunde auf Verlangen einzulösen. Ein baarer Fond hiezu, muß also deponiret werden, und über diesen hinaus, können natürlich die Papiere einer Handlungsbank weiter kein Zutrauen noch Werth haben.

Ein Staat hingegen schafft sich ein Papiergeld immer nur in dem Falle, wenn seine baaren Hülfsmittel und sein Vorrath an edlen Metallen entweder für seine Bedürfnisse oder für den Umsatz der Kapitalien und Produkte des Landes nicht zureichend befunden worden.

Will er nun zum Fond der Einlösung seiner Zettel nur Baarschaften deponiren, so wird ihm durch dieses Mittel gar nicht oder sehr wenig geholfen; und die fast allenthalben gleiche Folge hievon ist gewesen: daß der Staat bey dringenden Vorkommenheiten diese baaren Vorräthe angegriffen, alsdann die eingegangene Verbindlichkeit nicht mehr erfüllen konnte, und indem er die Realisirung der Zettel einstellte, die willkührliche und unbegränzte Vermehrung derselben in Händen hatte. Diese schiefe Behandlung der Sache ward auch noch dadurch befördert: daß man so lange fälschlich wähnte, das baare Geld sey der einzige Reichthum eines Staats, und man dabey den wahren Reichthum, welcher ein ächtes und festes Einkommen gewährt, übersah.

Geht man aber bey der künftigen Grundlegung der Banken von der Idee aus, ihnen durch nutzbares Eigenthum eine reelle Sicherheit zu geben, und trifft man die Vorkehr, daß die Aufkünfte, welche die eigne Hypothek abwirft, zum Abtrag und zu allmähliger Einziehung der Papiere wieder verwendet werden; so hat man ein sicheres Zirkulationsmittel, das

einen bestimmten Werth repräsentiret, also nicht willkührlich vermehret werden kann, das die Hülfsmittel des Staats verstärkt, die Kosten eines todten Schatzes ersparet, und nicht von der blossen Realisirung abhängig ist.

Einige Angaben und Bestimmungen über das äusserste Maaß und die Gränzen bey Verfertigung des Papiergeldes.

Neben der sichern Grundlage des Papiergeldes indessen, müssen auch noch das Maaß und die Gränzen ausgemittelt und genau vorgeschrieben werden, worin dasselbe sich nach seiner Natur und den übrigen im Staat bestehenden Verhältnissen, besonders in Rücksicht des zirkulirenden baaren Geldes, zu halten hat. Es ist gezeigt worden, wie dessen künstliche Operation eigentlich darin besteht, durch angemessene Repräsentation des nutzbaren Eigenthums, zum erforderlichen Theil die Zirkulation und ihre Mittel zu verstärken. Wollte man nun dieses Nationalkapital auf eine unbedingte Weise dergestalt in Umlauf setzen, so mögte auf diesem Wege nicht nur das Kapital selbst leichter verzehret werden, sondern durch eine unmässige Anhäufung der

repräsentativen Zeichen, mußten dieselben, in unausbleiblicher Folge, auch zu den Preisen aller übrigen Dinge und zum Verhältniß des baaren Geldes immer gleichmässig in ihrem Werthe verlieren. Die bedeutenden Nachtheile welche einem Staate daraus erwachsen, wenn so alle seine Kapitalien in die Zirkulation geworfen werden, und dieselbe weit über den Bedarf überfüllen, ist besonders von dem klassischen Professor Büsch auf das scharfsinnigste auseinander gesetzet. So lange die seither bestandenen Banken sich darauf einrichten mußten, alle ihre vorgezeigten Zettel zu realisiren, war eine solche Ueberhäufung weniger zu besorgen, weil dagegen immer eine angemessene Summe baaren Geldes im Vorrath gehalten werden mußte. Allein mit eingestellter Realisirung, die wir doch jederzeit als eine nahe oder entferntere Folge von dergleichen Einrichtungen gesehen haben, waren auch zugleich alle Schranken aufgehoben.

Bey den auf das Grundeigenthum versicherten Anstalten für Papiergeld nun wird man, um das rechte Maaß und Ziel zu finden, anfangs nur von einer im Verhältniß mässigen Summe ausgeben dürfen, und den weitern Erfolg darnach beurtheilen. Zunächst dem ergiebt sich das Maaß des Papiergeldes vorzüglich aus seiner Bestimmung und aus der Erfüllung des besondern Zweckes, wozu es eigentlich angewendet werden soll.

So würde nach dieser gedoppelten Hinsicht, um bey den Beyspiel von Preußen stehen zu bleiben, die obgenannte Summe von 8 Millionen Rthlr. reel fundirtes Papiergeld, auf eine passende Weise angelegt, der Zirkulation in den dortigen Landen eine ausserordentliche Hülfe leisten, ohne sie jedoch zu überhäufen, da dieselbe in den meisten Provinzen (mit Ausnahme der Westphälischen und Niedersächsischen so wie von Schlesien) noch sehr mangelhaft

gelhaft und stockend erscheint. Ist mit solcher eingeschränkten Summe der Versuch gemacht, so wird sich darnach schon der weitere Erfolg beurtheilen lassen, in wie ferne man zur zweiten Reprise schreiten darf. Uebrigens wird schon, der ganzen Einrichtung nach, die Regierung hiebey nicht willkührlich noch insgeheim, sondern nur nach einer offenkundigen Rücksprache mit den haftenden Grundeigenthümern und der aus selbigen deßhalb niedergesetzten Kommission, zu verfahren im Stande seyn.

Unerlaßliche Bedingung für die Regierung bleibt es auch bey dieser Gattung Papiergeld noch drittens: daß sie für die ungehinderte und unverzögerte Umwechslung der Zettel gegen baares Geld, die gehörige Vorkehr getroffen. Ob hiezu ein eigener Realisirungs-Fond, und von welchem Betrag angewiesen werden müsse? oder ob die jedesmaligen Vorräthe der herrschaftlichen Kassen in den verschiedenen Provinzen dieses schon zu bewerk-

stelligen im Stande sind? über dergleichen Fragen muß freilich genaue Abrede genommen werden, doch wäre die Sorge dafür allein der Regierung zu überlassen. Nur erst wenn selbige nicht mehr die zureichenden Mittel zur baaren Umwechslung besitzet, so ist dieses eine warnende Bedeutung, daß man bey Verfertigung des Papiergeldes zu weit vorgeschritten. Alsdann tritt die oberwähnte Haftung der Grundeigenthümer dahin ein, um einen im voraus festgesetzten Theil des umlaufenden Papiers, auf eine der vorgeschriebenen Arten so fort einzuziehen, und somit die Proportion desselben zum baaren Gelde wieder herzustellen.

Die baaren Vorräthe indessen, welche die Regierung zur blossen Umwechslung des Papiergeldes, jetzt nur für die wenigen Fälle, wo durchaus baare Zahlungen erforderlich sind, in Bereitschaft zu halten verbunden ist, können immer im Vergleich nur sehr unbeträchtlich seyn, in so ferne das Papiergeld, nach der

hier vorgetragenen Idee, eine reelle Grundlage, und wahrhaft repräsentirende Eigenschaft, bekommen hat, wodurch zugleich dessen allmähliger Abtrag bewirkt wird, und seitdem dessen ganzer Werth nicht mehr auf den alleinigen Fond deponirter Baarschaften, noch auf seiner Realisirung beruhet, als wozu jener Fond doch jederzeit unzureichend war.

Um schließlich die angemessene Proportion, und den äussersten Grad bey der Vermehrung des Papiergeldes einigermassen im allgemeinen anzugeben, so will ich hier auf zwey wesentliche Beziehungen, als Normen dabey, aufmerksam machen:

a) **Der in dem gesammten Staat zirkulirende baare Geldvorrath.**

Die ganze Masse davon wird in dem Preußischen Staat, nach den neuesten statistischen Angaben zu ungefähr 60 Millionen Rthlr. angenommen, und dabey scheint man

den Schatz nicht mit in Anschlag gebracht zu haben. In dieser blossen Hinsicht dürfte also in Zeiten des Bedürfnisses und der Noth das Papiergeld bis zu 20 und 30 Millionen Rthlr. vermehret werden können, ohne eine Ueberspannung davon zu besorgen, so lange es noch in dem richtigen Verhältniß von 1/3tl oder 1/2 der übrigen baaren zirkulirenden Mittel bleibt. Ueberdem ist nach muthmaßlichen Berechnungen, der jährliche Stand der auswärtigen Handlungs- und Zahlungsbalanz für den gesammten Preußischen Staat, wenn gleich nicht besonders günstig, doch auch keinesweges nachtheilig, und verursacht wenigstens keine fortwährende Abflüsse von denjenigen Baarschaften, welche er einmal in seinem innern Umlaufe besitzet. Wenn also nur sonsten durch einen Zuwachs von 20 oder 30 Millionen Rthlr. überhaupt die Zirkulation in den Preußischen Staaten nicht überfüllet werden sollte, und welches bey deren jetzt noch geringen Belebung und beym Mangel des Geldes in den meisten Theilen nicht wahrscheinlich ist;

so würde auch eben diese Summe, in einem reellen Papiergelde, sobald sie nur in allmählich fortschreitender Folge verbreitet, und zu Nutzenbringenden Anlagen verwendet würde, die völlig gleichen Dienst thun. Die Proportion desselben aber zum baaren Gelde ist, sowohl für den Gebrauch des letztern, wie zur Umwechslung des erstern, gewiß noch nicht überschritten, wenn die gedoppelte Summe baaren Geldes gegen Papier sich im innern Umlauf eines Landes befindet.

b) Der ganze Betrag der Staatseinnahme kann gleichfalls eine bestimmende Richtschnur für die Anzahl des in Umlauf zu setzenden Papiergeldes abgeben.

In so ferne die Verfügung getroffen ist, daß ein gewisser Theil aller Zahlungen an die herrschaftlichen Kassen nothwendig in Papier geschehen muß, und das Ganze auch willig darin angenommen wird, so ist, in so weit die

Zirkulation desselben zum Theil nothwendig, und für den übrigen gewiß, bis auf obigen Betrag der an jene Kassen entrichtet werden muß. Nun geschehen freilich alle solche Beyträge und die Bezahlung der Abgaben zu verschiedenen Terminen im Jahre, und die Einnahme der meisten Kassen pflegt wohl gewöhnlich in jedem Viertel- oder doch halben Jahre abgeliefert zu werden, und dadurch wieder in dem Umlauf zu kommen: so, daß also ein und dieselben Münzzeichen zu wiederholten Male dabey gebraucht werden können. Indessen, da die gesammten Zahlungen an die herrschaftlichen Kassen auch in Papiergeld geschehen können, so wird, wenn kein weiteres Mißtrauen mehr Platz findet, diese Gewißheit es anzubringen, dagegen wieder verursachen, daß auch drey bis viermal mehr Papiergeld als zu diesem Zwecke grade erforderlich ist, ohne Zwang und sehr bequem im Umlauf erhalten werden kann. Würden daher auch nur 8 bis 9 Millionen Papiergeld vierteljährig bey den öffentlichen Kassen anzubringen seyn, so

dürfte immerhin die zwey bis dreyfache Anzahl davon sich im Umlauf befinden.

Ueberdem sollen die herrschaftlichen Kassen noch dazu dienen, die vorkommenden Umwechslungen des Papiergeldes zu bestreiten, und wenn auch daneben ein eigner Realisirungs-Fond angewiesen würde, so ist dieser entweder nicht beträchtlich oder dann in Nothfällen der Willkühr der Regierung ausgesetzet. Um also von einer festen Norm und zugleich von dem Erforderniß des Landes auszugehen, ist die Realisirung nur dann auf alle Fälle gesichert, wenn sie als solche schon durch die jedesmaligen Kassenbestände gedeckt ist, mithin aber auch in einem richtigen Verhältniß zu selbigen stehet. Nun hat man nach den gewöhnlichen Erfahrungen gerechnet, daß von 3 Theilen Papiergeld wohl mit 1 Theil baaren Gelde die vorkommenden Umwechslungen beschafft werden können. Die gesammten Revenüen des Preußischen Staats gegenwärtig zu 36 Millionen Rthlr. angenommen, und daß

davon nach vierteljährigen Ratis in den verschiedenen Kassen etwa 8 bis 9 Millionen flößen, so könnten wiederum nach einem solchen Ueberschlag dagegen 3 Theile Papiergeld, oder 24 bis 27 Millionen davon, in den Preußischen Staaten zirkuliren.

Endlich bleibt das Papiergeld doch jederzeit eine öffentliche Schuld, welche die Regierung dergestalt in umlaufende Zeichen verwandelt, daß sie die Beyträge an sich darin annimmt, mithin müssen auch eben diese letztern den Maaßstab dabey abgeben. Hat jener öffentliche Kredit einmal dieses Verhältniß überschritten, so ist auch gar keine Gränze mehr da, wo er stille zu stehen braucht. Bis zu diesem Ziel läßt er sich nun freilich in dieser Rücksicht ausdehnen, allein es ist dabey zu bedenken, daß der Staat wieder beträchtliche Ausgaben hat, z. B. der ganze Lohn der Soldaten, die er baar und selbst in Scheidemünze bestreiten muß. Um daher mit aller Vorsicht zu verfahren, so sollte der Betrag des zirku-

lirenden Papiergeldes mit den gesammten jährlichen Staatsrevenüen nicht völlig gleich seyn, sondern in dem Verhältniß von 2 zu 3 stehen, wornach dann wiederum etwa 24 Millionen Rthlr. Papier, als die äußerste Summe in Umlauf zu setzen wären.

Durch die vorstehenden Berechnungen haben blos das Maaß und die Gränzen gefunden werden sollen, innerhalb welchen man sich bey der Einführung eines reellen Papiergeldes in den Preußischen Staaten, nach deren gegenwärtiger Beschaffenheit genau und nothwendig zu halten hätte. Demnächst aber war noch bemerklich zu machen: wie die Regierung durch ein reel fundirtes Papiergeld sich einen beträchtlichen Schatz anschaffen kann, zu welchem sie selbst zu Zeiten des Krieges und in Fällen der Noth ihre Zuflucht zu nehmen vermag, und der auch alsdann noch seinen unveränderlichen Werth behaupten muß.

Uebrigens hat hier nicht gesagt werden sollen: daß die Regierung auch bey eingeführten Papiergelde, gleich mit einer so bedeutenden Summe davon anfangen, oder in schneller Folge dahin fortschreiten dürfe. Im Gegentheil habe ich blos den Umfang und die mögliche Ausdehnung der Sache nach jetziger Bewandniß der Umstände andeuten wollen. Vielmehr schließe ich damit: daß der bestimmte Zweck und der richtige Gebrauch bey Einführung des Papiergeldes über die Anwendbarkeit, so wie über den Werth desselben hauptsächlich zu entscheiden haben. Ist aber auch die erste Begründung zweckmässig gewesen, so schadet nachherige Uebertreibung darum nicht weniger.

Unter der Voraussetzung solcher passenden Anwendung des Papiergeldes hingegen schafft der Staat sich einen ganz neuen Fond, wodurch er sowohl die Quellen seines künftigen Erwerbs neu zu beleben, als auch seine Bedürfnisse zu bestreiten, und kostspielige aus-

wärtige Anleihen zu ersparen sich in den Stand setzet. Bey der vorgeschlagenen reellen Fundirung ist der Vortheil noch einleuchtender, wenn sie zugleich die Mittel zur Wiedereinziehung des Papiers von selbst darbietet, während der Staat den eigentlichen wahren Betrag von dem solchergestalt in Umlauf gesetzten Kapital, durch Erwerb oder Ersparung, in der Zwischenzeit des allmähligen Abtrags, gewonnen haben, also um eben so viel bereichert seyn wird.

[illegible] im [illegible]

[illegible]

[illegible] Hr. [illegible] Kapell [illegible]

[illegible] Hrn. Andreas [illegible], Wolfgang [illegible]

Hofkapellen [illegible]

[illegible] Hr. Franz [illegible]

[illegible] Hr. Joseph [illegible], [illegible] kapellan.

[illegible] Franz [illegible]

[illegible] zum heil. [illegible] Präfekt: Hr. [illegible]

[illegible] Jakob [illegible]

[illegible] Hofkirche, Kapellan: Hr. [illegible]

[illegible] Johann [illegible]

[illegible] Hofkirche, Kapellan: Hrn. [illegible]

[illegible] Nikola [illegible]

[illegible] Hofkapelle: Das Beneficium ist der [illegible]

[illegible] Karl [illegible]

[illegible] Beneficiat: Hr. [illegible]

[illegible] Beneficiat: Hr. Joseph [illegible]

[illegible] in [illegible] Hofkapellen: Hr. [illegible]

Hofärzte.

[illegible] Breindl, [illegible]

[illegible] von [illegible]

Johann [illegible]

Johann Georg [illegible]

Joseph [illegible]

[illegible] Joseph [illegible]

[illegible]

[illegible] Joseph von [illegible]

[illegible] Sieber.

[illegible]

[illegible] Hofmedikus [illegible]

Franz [illegible], Hr. Chirurgus [illegible]

[illegible]

Bayerische StaatsBibliothek
Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Plessen, Leopold von,

Ideen über die reelle Grundlage eines nothwendigen Papiergeldes

Regensburg 1806

Bor. 102 m
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10013331-6